

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977<sup>1)</sup> für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

»EG-Dok. Nr. 12546/80«

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2)</sup>,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs<sup>3)</sup>,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975<sup>4)</sup> vorgesehene Konzertierung ist von einem Konzertierungsausschuß vorgenommen worden.

Artikel 107 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977<sup>1)</sup>, geändert durch die Verordnung Nr. 1252/79<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Abl. EG Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

<sup>2)</sup> Abl. EG Nr. C ...

<sup>3)</sup> Abl. EG Nr. C ...

<sup>4)</sup> Abl. EG Nr. C 89 vom 22. April 1975, S. 1

<sup>5)</sup> Abl. EG Nr. L 160 vom 28. Juni 1979

sieht vor, daß das Europäische Parlament und der Rat die vorliegende Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission prüfen.

Die Entwicklung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und seine praktische Ausführung seit seinem Inkrafttreten erfordern in zahlreichen Punkten eine Anpassung der Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977.

Um sämtliche im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgebrachten Mittel zu erfassen, muß die Haushaltsordnung ergänzt werden und auch Sonderbestimmungen für die haushaltsmäßige Verwaltung der an Länder außerhalb der Gemeinschaft gewährten Hilfen vorsehen.

Nach den seit dem Inkrafttreten der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gesammelten Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, einige Bestimmungen der Haushaltsordnung — insbesondere diejenigen über die Darstellung der Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltsplans, das System der vorläufigen Zwölfstel, die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans, die Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren und die Staffelung einiger Termine für die Buchführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung — genauer auszuführen oder zu überarbeiten.

Im allgemeinen Interesse der betreffenden Organe erscheint es ferner angezeigt, den zusätzlichen Verbuchungszeitraum für die Ausgaben des EAGFL, Abtei-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Februar 1981 — 14 — 680 70 — E — Fr 186/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO — BT am 15. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 40.

lung Garantie, zu verkürzen, um auf diese Weise eine rationellere Folge der einzelnen Fristen für das Verfahren der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung zu ermöglichen.

Einige Bestimmungen müssen angepaßt werden, damit im Bereich der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle Mittel verwendet werden können, die von Dritten stammen.

Angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten müssen bestimmte Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe (siehe Artikel 52, 54, 56, 57 und 94) an die derzeitigen Verhältnisse angeglichen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen und zur Erzielung einer größeren Elastizität bei der Verwaltung der eigenen Mittel der Gemeinschaft ist es zweckmäßig, den etwaigen Überschuß oder Defizit eines Haushaltsjahres zur Abrechnung in den Haushaltsplan des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahrs einzusetzen.

Die Bestimmungen über die Ausarbeitung des Jahresberichts des Rechnungshofs sind anzupassen, damit sie dem Wortlaut der Verträge (Artikel 78 d Absatz 4 EGKS-Vertrag, 206 Absatz 4 EWG-Vertrag und 180 Absatz 4 Euratom-Vertrag) im Einklang stehen.

Eine Reihe der Vorschläge, die in der vom Rechnungshof auf seiner Sitzung am 8. Juni 1978 verabschiedeten zusätzlichen Stellungnahme zur Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 enthalten sind, sollen in die Haushaltsordnung aufgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977<sup>6)</sup> für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung Nr. 1252/79 des Rats vom 25. Juni 1979<sup>7)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2: Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Unbeschadet von Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.  
Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, sowie die Ausgaben für die Rückzahlung von Anleihen und damit zusammenhängende Kosten fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.“
2. Artikel 1 Absatz 3: Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen,

werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- Die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen sowie die für das gleiche Haushaltsjahr für erforderlich gehaltenen Zahlungsermächtigungen werden bei der einschlägigen Haushaltslinie eingesetzt.
  - Die vorläufigen Jahresbeträge der Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden als Hinweis in einem Fälligkeitsplan angegeben, der in die Erläuterungen des Haushaltsplans einzufügen ist.“
3. Artikel 1: Absatz 4 wird gestrichen.
  4. Artikel 1: Absatz 5 wird gestrichen.
  5. Artikel 3 Absatz 2: Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„2. Unbeschadet von Absatz 1 dürfen Einnahmen mit bestimmter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse, Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft sowie Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.“
  6. Artikel 4: Absatz 2 ist hinzuzufügen:  
„2. Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 2 können über die bewilligten Mittel hinaus keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.“
  7. Artikel 5: Die drei letzten Absätze erhalten folgende Fassung:  
„Die Angleichung der Gutschriften von Mehrwertsteuereigenmitteln oder gegebenenfalls von Finanzbeiträgen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung erfolgt bei der ersten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans und wird für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen.  
Sobald in den Artikeln 6, 88 und 99 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die bewilligten Mittel nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt worden sind, sowie zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind, verwendet werden.  
Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht.  
Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer

<sup>6)</sup> ABl. EG Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977

<sup>7)</sup> ABl. EG Nr. L 160 vom 28. Juni 1979

bis zum 10. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde.“

8. Artikel 6: Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„2. Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- a) Die Verpflichtungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht gebunden worden sind, verbleiben als Restmittel für das darauffolgende Haushaltsjahr.
  - b) Die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht verwendet worden sind, werden automatisch übertragen, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.
3. Für die am Ende des Haushaltsjahrs beim Kapitel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplan noch verfügbaren Mittel gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Mittel für die Personal- und Sachausgaben (Titel 1 und 2) können nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
  - b) Die Mittel für die übrigen Ausgaben können übertragen werden, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.
4. Für die in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) genannten Mittel legt die Kommission der Haushaltsbehörde vor dem 1. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Parlaments, des Rats, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Kommission vor. Für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kann ein etwaiger Mittelübertragungsantrag jedoch bis spätestens zum 15. März gestellt werden.

Bei Mittelübertragungsanträgen im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, konsultiert der Rat das Parlament, das rechtzeitig hierzu Stellung nimmt, und zwar in der Regel innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach dem Eingang des Ersuchens des Rats um Stellungnahme.

Sofern der Rat nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Mittelübertragungsantrags mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen hat, gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Über Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben,

beschließt das Parlament nach Anhörung des Rats, der rechtzeitig hierzu Stellung nimmt, und zwar binnen sechs Wochen nach Eingang des Mittelübertragungsantrags. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

5. Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 3 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.
6. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten, bis zum 31. Dezember noch nicht gebundenen Mittel, deren Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr genehmigt worden ist, verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht gebunden und ausgezahlt worden sind.
7. Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung können jedoch ausnahmsweise unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3171/75<sup>8)</sup> bzw. (EWG) Nr. 214/79<sup>9)</sup> vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden waren.
8. Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 15. April zur Kenntnisnahme übermittelt.
9. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln ausgewiesen.“

9. Artikel 7: Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder ähnliche Ausgaben, die nach den örtlichen Gepflogenheiten im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Die im Sinne der Artikel 96 und 116 zur Finanzierung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember gezahlt werden.“

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„1. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 des Euratom-Vertrags.

2a. Mittelbindungen können je Kapitel vorgenommen werden

— bis zu einem Viertel der Gesamtsumme

<sup>8)</sup> ABl. EG Nr. L 315 vom 5. Dezember 1975, S. 1

<sup>9)</sup> ABl. EG Nr. L 35 vom 9. Februar 1979, S. 1

der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat,

- wobei die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die in Artikel 96 dieser Verordnung genannten globalen vorläufigen Mittelbindungen werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Mittelbindungen gleichgestellt.

- 2b. Die Zahlungen können monatlich je Kapitel vorgenommen werden

- bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel,
- wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

3. Der in den Absätzen 2a und 2b genannte „Entwurf des Haushaltsplans“ ist diejenige Fassung des Entwurfs, die am Anfang des Haushaltsjahrs vorliegt, mit dessen Beginn das System der Zwölftel angewandt wird.
4. Liegt infolge der Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Parlament kein Haushaltsplan vor, so ist der in Artikel 78 § 8 des EGKS-Vertrages, Artikel 203 des EWG-Vertrages und Artikel 177 des Euratom-Vertrages festgesetzte Höchstsatz, auf den unter vorstehender Ziffer 2a zweiter Gedankenstrich und den entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 2b zweiter Gedankenstrich Bezug genommen wird, der Betrag der Mittel, die in dem abgelehnten Haushaltsentwurf oder gegebenenfalls in dem nach dem Ablehnungsbeschluß und vor dem Beginn des Haushaltsjahrs aufgestellten Haushaltsentwurf veranschlagt worden waren.
5. Der Rat kann auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dieses erfordert; dies gilt sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 2a und 2b automatisch verfügbar gemacht wurden. Die zusätzlichen Zwölftel werden als volle Zwölftel bewilligt und sind nicht teilbar.
6. Die Beschlüsse betreffend mehrere vorläufige Zwölftel und Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den auf Grund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, werden gemäß dem Verfahren nach Ar-

tikel 78b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags gefaßt.

7. Können bei einem bestimmten Kapitel durch die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölfteln verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden.

Über die Mittelübertragungsanträge wird nach den in Artikel 78b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Fassen der Rat und das Parlament bei Mittelübertragungen, die sowohl die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergebenden Ausgaben als auch die sonstigen Ausgaben betreffen, unterschiedliche Beschlüsse bezüglich der Höhe der zu übertragenden Mittel, so gilt die Übertragung des niedrigsten Betrages als genehmigt, auf den die beiden Organe sich einigen konnten. Spricht sich eines der beiden Organe grundsätzlich gegen eine derartige Übertragung aus, so kann diese nicht vorgenommen werden.

8. Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 92.
9. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.“

11. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„1. Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt. Die ECU bestimmt sich nach einer Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit festgelegt ist <sup>10)</sup> <sup>11)</sup>.

Jede vom Rat im Rahmen des Europäischen Währungssystems gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 beschlossene Änderung der Definition der ECU findet automatisch auf diese Bestimmung Anwendung.

<sup>10)</sup> Abl. EG Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1

<sup>11)</sup> Beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten folgende Beträge:

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| Deutsche Mark         | 0,828   |
| Pfund Sterling        | 0,0885  |
| Französische Francs   | 1,15    |
| Italienische Lire     | 109     |
| Holländische Gulden   | 0,286   |
| Belgische Francs      | 3,66    |
| Luxemburgische Francs | 0,14    |
| Dänische Kronen       | 0,217   |
| Irische Pfund         | 0,00759 |

2. Der Wert der ECU in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der die ECU bildenden Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der auf Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkurse festgesetzt.  
Die Tagesumrechnungskurse der einzelnen Landeswährungen liegen täglich vor. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
  3. Die Umrechnung zwischen der ECU und den Landeswährungen erfolgt gegebenenfalls zum Tageskurs, unbeschadet der in Artikel 123 Absatz 2 vorgesehenen Sonderbestimmungen."
12. Titel II erhält folgende Fassung:
- TITEL II
- „Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans“
13. Abschnitt I erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt I
- Aufstellung des Haushaltsplans“
14. Artikel 11: Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor dem 1. Juni einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr.“
  15. Artikel 12 Absatz 5: ein dritter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:  
„— die Finanzpläne gemäß Artikel 90.“
  16. Artikel 12: Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs dem Rat im Wege eines Berichtigungsschreibens Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.  
Jedoch ist dem Rat, außer bei ganz außergewöhnlichen Umständen, ein solches Berichtigungsschreiben von der Kommission mindestens dreißig Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Europäische Parlament vorzulegen. Der Rat hat das Europäische Parlament mindestens fünfzehn Tage vor dieser ersten Lesung mit diesem Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans zu befassen.
  7. Um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die ihm bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht bekannt waren, kann der Rat gegebenenfalls dem Parlament innerhalb der in Absatz 6 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Frist ein Berichtigungsschreiben zu diesem Entwurf des Haushaltsplans zuleiten.
  8. Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.  
Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Zielvorstellungen, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigelegt sind.  
Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach den gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.“
  17. Abschnitt II erhält folgende Fassung:  
„Abschnitt II

Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans“

  - 18. Artikel 15 Absatz 5: Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„5. Dem Einzelplan „Kommission“ sind die gemäß Artikel 118 Absatz 2 aufgestellten Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften beizufügen.“
  - 19. Artikel 16: Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„2. im Einzelplan jedes Organs:
    - a) bei den Einnahmeansätzen:
      - die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
      - in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
      - die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;
    - b) bei den Ausgabenansätzen:

ba) unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen für die Haushaltslinien sind, für die diese Unterscheidung vereinbart worden ist;
- die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;
- die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;

Diese Ausgaben bestimmen sich

- bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen unterschieden wird:
  - nach den tatsächlichen Zahlungen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahrs zuzüglich der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr;
- bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungen unterschieden wird:
  - bei den Verpflichtungsermächtigungen: nach den während des Haushaltsjahrs zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahrs und der Restmittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr vorgenommenen Mittelbindungen,
  - bei den Zahlungen: nach den während des Haushaltsjahrs zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahrs und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen;

bb) bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahresvorhaben, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, in den Erläuterungen ein als Anhalt dienender Fälligkeitsplan über die Zahlungen des betreffenden Haushaltsjahres und der folgenden Haushaltsjahre;

bc) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Angabenlinien.

### 3. hinsichtlich des Personals:

- für jeden Einzelplan im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

- Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

- ein Stellenplan des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe festgesetzt ist.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf;

Im Falle einer Halbtagsstätigkeit, die von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 55 a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist, können jedoch zwei Beamte der gleichen Besoldungsgruppe oder einer darunter liegenden Besoldungsgruppe in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Diese Einweisung endet automatisch bei Ablauf der erteilten Genehmigung."

Absatz 3 wird Absatz 4.

### 20. Artikel 18: Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 102 Absatz 2 dieser Verordnung führt die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung gemäß dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus."

### 21. Artikel 18 Absatz 3: Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"3. Mit Ausnahme der in den Artikeln 23, 24, 35, 44 und 47 genannten Fälle des Sichhinwegsetzens über die Verweigerung des Sichtvermerks können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen."

### 22. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

"In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich der Artikel 48 Absatz 2, Artikel 49 und Artikel 108 dieser Haushaltsordnung kann nur der Rechnungsführer Zahlungsmittel und andere Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungs-

führen unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst."

Die Einzelvorschriften für die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

23. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.
2. Die Kommission kann der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 3 und 4 Mittelübertragungen innerhalb jedes Einzelplans des Haushaltsplans vorschlagen. Vorschläge der anderen Organe für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an die Behörde weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.
3. Gemäß Absatz 5 können innerhalb des Haushaltsplans übertragen werden:
  - a) bei den Mitteln, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
    - aa) die Mittel des betreffenden Haushaltsjahrs
    - ab) die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel;
  - b) bei den Mitteln, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
    - ba) die Verpflichtungsermächtigungen des betreffenden Haushaltsjahrs
    - bb) die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 88 Absatz 3 verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen
    - bc) die Zahlungsermächtigungen des betreffenden Haushaltsjahrs
    - bd) die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.
4. Auf Beschluß der Haushaltsbehörde können gemäß Absatz 6 ferner Mittelübertragungen vorgenommen werden zwischen den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, und den Haushaltslinien, bei denen diese Unterscheidung nicht besteht.
5. Die Mittelübertragungen werden wie folgt beschlossen:
  - a) Die Haushaltsbehörde beschließt aufgrund von Absatz 6:
    - sämtliche Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel gemäß Absatz 3 Buchstaben aa), ba) und bb) vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 Buchstaben bb) und c),

— sämtliche Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel gemäß Absatz 3 Buchstaben ab) und Absatz 4.

- b) Die Kommission beschließt aufgrund ihrer internen Vorschriften:
  - ba) innerhalb ihres Einzelplans sämtliche Übertragungen von Zahlungsermächtigungen gemäß Absatz 3 Buchstaben bc) und bd) von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel;
  - bb) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der die Personal- und Sachausgaben betreffenden Titel vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde zwei Wochen vor der Durchführung dieser Mittelübertragungen.
  - bc) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel eines Einzelplans werden von der Kommission vorgenommen, die darüber je nach Dringlichkeit entscheidet. Bei den nicht die Kommission betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission – außer in Dringlichkeitsfällen – nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags entschieden hat.
  - c) Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. Die Kommission wird vor diesen Mittelübertragungen unterrichtet.
6. Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit – außer in Dringlichkeitsfällen – binnen sechs Wochen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt der Rat innerhalb der genannten Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.
- Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates – außer in Dringlichkeitsfällen – binnen sechs Wochen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß das Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.

Die Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl die Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch die anderen Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem in Unterabsatz 1 vorgesehenen Fall einer Mittelübertragung der vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe den Grundsatz der Mittelübertragung ab, so kann diese nicht vorgenommen werden.

7. Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.
8. Es können nur die Linien des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ („z. E.“) trägt.
9. Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen bestehen bleibt.
10. Zwischen dem Teil I und dem Teil II des Haushaltsplans dürfen keine Mittelübertragungen vorgenommen werden.“
24. Artikel 22 Absatz 2: Zeile 1 erhält folgende Fassung:  
„2. Abweichend von Artikel 3 und 4 können wiederverwendet werden:“
25. Artikel 24 Absatz 1: Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen. Er leitet gegebenenfalls das Beibehaltungsverfahren ein.“
26. Artikel 26 erhält folgende Fassung:  
„Die von den Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beträge der Mitgliedstaaten werden in ECU im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 28 dieser Haushaltsordnung.“
27. Artikel 27 erhält folgende Fassung:  
„Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 berechnete Saldo jedes Haushaltsjahres wird – je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt – auf

der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite im Rahmen eines Berichtigungs- oder Nachtrags Haushaltsplans des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahrs verbucht. Erforderlichenfalls kann jedoch beschlossen werden, diese Mittel in voller Höhe oder teilweise bereits in einem Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplan des unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahrs zu verbuchen.“

28. Artikel 28: Folgender Absatz 2 ist einzufügen:

„2. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so dient als Grundlage für die im ersten Absatz vorgesehenen Beiträge der Betrag, der im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 dieser Haushaltsordnung oder – falls dieser Entwurf noch nicht vorhanden ist – im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzt ist.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird Absatz 4.

29. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften einschließlich der Einnahmen und Ausgaben vor. Dieser Bericht enthält ferner eine Übersicht über die aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel sowie über sämtliche Änderungen, die sich infolge der Verabschiedung von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen ergeben haben.“

30. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„1. Die Gutschrift der von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rats vorgesehenen Konto wird in der Landeswährung der einzelnen Mitgliedstaaten nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

- a) Die eigenen Mittel gemäß Artikel 2 Buchstaben a) und b) des Beschlusses vom 21. April 1970 sowie die Salden der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rats, deren Beträge in der Landeswährung festgestellt werden, sind dem oben genannten Konto in dieser Landeswährung gutzuschreiben.
- b) Die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in ECU ausgedrückten Beträge der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rats vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls die nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge und die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rats Nr. 2891/77 vorgesehenen Angleichungen dieser Beiträge werden zum Wechselkurs der ECU am ersten Werktag nach dem 15. des der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- c) Die Beiträge gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 werden zum Wechselkurs der ECU am vorletzten

Werktag des dem Monat der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.

- d) Alle sonstigen Beiträge oder zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 dieser Verordnung werden umgerechnet nach dem Verfahren, das für denjenigen der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorgesehen ist, dem dieser Beitrag oder diese Zahlung ihrer Art nach am ehesten zugeordnet werden können.
2. Die dem in Absatz 1 genannten Konto gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission in Ausführung der Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in ihre Buchführung unter Zugrundelegung des ECU-Wechselkurses eingetragen, der für den Monat gilt, in dessen Verlauf die Gutschrift erfolgt ist.“
31. Artikel 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden gemäß Artikel 121 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen sicherstellen.“
32. Artikel 37: Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
33. Artikel 40: Der Wortlaut beim 3. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „– den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) in einer Landeswährung oder in ECU,“.
34. Artikel 42: Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.“
35. Artikel 50: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über ein Gebäude erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.
- In den Fällen des Artikels 52 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.
- In den Fällen des Artikels 57 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“
36. Artikel 52 Buchstabe a:
- Der Betrag von „6500 ERE“ wird durch den Betrag von „10 000 ECU“ ersetzt.
37. Artikel 54:
- Der Betrag von „18 000 ERE“ wird durch den Betrag von „30 000 ECU“ ersetzt.
38. Artikel 56 Absatz 3:
- Der Betrag von „200 000 ERE“ wird durch den Betrag von „300 000 ECU“ ersetzt.
39. Artikel 57 erhält folgende Fassung:
- „Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen 500 ECU nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte des Organs getätigt werden müssen, auf 1200 ECU erhöht.“
40. Artikel 58 erhält folgende Fassung:
- „Bei der Vertragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ unbeschadet der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung die vom Rat zur Durchführung des EWG-Vertrags erlassenen Bestimmungen<sup>12)</sup> über öffentliche Arbeiten und Lieferungen zu beachten, sofern die Beträge die in den betreffenden Richtlinien festgesetzten Höchstbeträge erreichen oder übersteigen.
- Die in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten ergänzende Vorschriften, die zur Durchführung des vorliegenden Artikels gegebenenfalls erforderlich sind.“
41. Artikel 59: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster in laufenden Bestandsverzeichnissen mengenmäßig und wertmäßig erfaßt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der in den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.“
42. Artikel 61: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.“
43. Artikel 64: Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie müssen einen allgemeinen monatlichen Kontenabschluß sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen, die dem Finanzkontrolleur und dem Anweisungsbefugten übermittelt werden;“
44. Artikel 68 erhält folgende Fassung:
- „Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mit-

<sup>12)</sup> Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Textes gelten folgende Richtlinien:

a) öffentliche Arbeiten: Richtlinie 71/305/EWG, geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG

b) Lieferungen: Richtlinie 77/62/EWG.

telbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das ihre Forderungen begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen oder Auszahlungsanordnungen, die eine Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben können, ohne Grund unterlassen oder verzögern.“

45. Artikel 73: Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kommission erstellt spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die folgende nach dem Eingliederungsplan unterteilte Schriftstücke umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die enthält:

- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
- die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen sowie die zusätzlichen Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1,
- die im Laufe des Haushaltsjahrs festgelegten Forderungen,
- die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
- die im Laufe des Haushaltsjahrs eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 6 Absatz 5 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
- die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge.

Dieser Tabelle wird eine Übersicht über die gemäß Artikel 6 Absatz 5 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beigelegt;

2. Tabellen über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen – getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln – folgendes ersichtlich ist:

- die ursprünglichen Mittelansätze,
- die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
- die Änderung durch Mittelübertragungen,
- die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres,
- die fortbestehenden oder gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel;

3. Ausgabentabellen, aus denen die Verwendung der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und – getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln – folgendes ersichtlich ist:

- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,

- die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen,
- die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
- die auf Grund der Artikel 6 und 88 fortbestehenden Verpflichtungsermächtigungen,
- die auf Grund der Artikel 6 und 88 übertragenen Zahlungsermächtigungen,
- die nach Artikel 6 übertragenen nicht getrennten Mittel,
- die verfallenen Mittel.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

4. Tabellen über die Verwendung der verfügbaren Mittel früherer Haushaltsjahre, aus denen folgendes ersichtlich ist:

- die Höhe der fortbestehenden oder übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln,
- die Mittelbindungen zu Lasten der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen,
- die Zahlungen zu Lasten der übertragenen Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mittel,
- die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berechnung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
- die Höhe der nicht verbrauchten für das folgende Haushaltsjahr fortbestehenden Mittel,
- die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln;“.

46. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Bis spätestens zum 1. März teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 75 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.“

47. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 73 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.
2. Die Übersicht und der Kontenabschluß werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.“

## 48. Artikel 77 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 15. April die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden.“

## 49. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden.

Die Aufgaben, die diesen Bediensteten nach Absatz 1 übertragen werden, müssen besonders bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.“

## 50. Artikel 79: Statt „Artikels 19“ muß es heißen „Artikels 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77.“

## 51. Artikel 80 Absatz 3: Statt „Artikeln 18 und 19“ muß es heißen „Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77.“

## 52. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„1. Der Rechnungshof verabschiedet spätestens bis zum 15. Juli den Jahresbericht gemäß Artikel 78 d) des EWG-Vertrages, Artikel 206 a) des Euratom-Vertrages und Artikel 180 a) des EGKS-Vertrages. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft unverzüglich zugeleitet. Die Organe richten ihre Antworten an den Rechnungshof und teilen sie der Kommission bis spätestens zum 15. Oktober mit.

Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen und den anderen Organen spätestens bis zum 15. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

2. Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.“

## 53. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof kann jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

Die im vorstehenden Absatz genannten Bemerkungen und Stellungnahmen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und gegebenenfalls dem betreffenden Organ oder der betreffenden Stelle mitgeteilt.

Die Kommission und gegebenenfalls das betreffende Organ leiten dem Rechnungshof, dem Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Wochen die Antworten zu, die sie auf die betreffenden Bemerkungen oder Stellungnahmen erteilen möchten.

Beschließt der Rechnungshof die Veröffentlichung

der oben erwähnten Bemerkungen oder Stellungnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, so fügt er diesen die im vorstehenden Absatz genannten Antworten hinzu.“

## 54. Artikel 85 erhält folgende Fassung:

„1. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

2. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

3. Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

4. Unbeschadet der Berichte gemäß Absatz 3 haben die Organe in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahrs Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

5. Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre nach dem in Artikel 85 genannten Beschluß zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.“

## 55. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

„1. Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird für jede der in Artikel 87 festgelegten Aktionen bereitgestellt, die einem vom Rat in Programmbeschlüssen oder entsprechenden Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsziel entsprechen.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung pro Forschungs- und Investitionsziel unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern der Rat für das Ziel in den Programmbeschlüssen oder den entsprechenden Beschlüssen nicht verschiedene Stufen festgelegt hat, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

2. Die Zahlenangaben in den Programmbeschlüssen oder den entsprechenden Beschlüssen dienen nur als Hinweis.
3. Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, die die Kommission eingehen darf.  
Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für welche die Kommission während des für die Durchführung des entsprechenden Vorhabens zugrunde gelegten Haushaltsjahres Verbindlichkeiten eingehen darf.  
Im Falle zusätzlicher Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 können jedoch zusätzliche Mittel bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, die in den mit Dritten geschlossenen Abkommen oder Verträgen vorgesehen sind. Diese Mittel werden bei der einschlägigen Haushaltslinie ausgebracht.  
Sie bleiben abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.
5. Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.  
Im Falle zusätzlicher Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 können jedoch zusätzliche Mittel bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, die im Rahmen der mit Dritten geschlossenen Abkommen oder Verträge tatsächlich eingenommen worden sind. Diese Mittel werden bei der einschlägigen Haushaltslinie ausgebracht.  
Verpflichtungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie eingesetzt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 5 automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen."
56. Artikel 90 Absatz 2:  
Unter Buchstabe b ist ein vierter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
"– die Großanlagen;".
57. Artikel 91 Absatz 2: Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei den Verbuchungen bei den Sammelkonten darf die Summe der Mittel, die bei den Artikeln und Posten des ersten Teils der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Finanzpläne vorgesehen sind, nicht überschritten werden."
58. Artikel 91 Absatz 3: Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Verbuchungen bei den Forschungs- und Investitionsvorhaben und sonstigen Tätigkeiten des ersten Teils des Finanzplans müssen monatlich bei den Artikeln und Posten des in Artikel 87 erwähnten besonderen Kapitels im Haushaltsplan ausgewiesen werden."
59. Artikel 92: Folgender Absatz 3 ist hinzuzufügen:  
„3. Die allgemeinen Bestimmungen über das System der Zwölftel gemäß Artikel 8 Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 9 gelten auch für die Forschungsmittel."
60. Artikel 94 erhält folgende Fassung:  
„1. Bei der Anwendung des Artikels 21 werden die Posten des in Artikel 87 erwähnten Kapitels als Kapitel betrachtet.
2. Abweichend von Artikel 21 Absatz 2 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel und von Posten zu Posten innerhalb des in Artikel 87 erwähnten Kapitels vornehmen; diese Artikel und Posten sind dann namentlich zu bezeichnen und die Übertragungen müssen direkte Maßnahmen betreffen, wobei die nach einem besonderen Schlüssel finanzierten Maßnahmen ausgeschlossen sind.
3. Abweichend von Artikel 52 Buchstabe a) ist die freihändige Vergabe zulässig, wenn die Auftragssumme bei wissenschaftlichem und technischem Material sowie bei Bauleistungen 45 000 ECU nicht überschreitet, und zwar unbeschadet der übrigen Fälle, in denen die freihändige Vergabe gemäß Artikel 52 Buchstaben b), c) und d) zulässig ist, und unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Unternehmer oder Lieferer, welche die zu vergebenden Lieferungen und Bauleistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.
4. Abweichend von Artikel 54 werden folgende Aufträge vor Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Stellungnahme vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch die in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt werden:
  - a) Aufträge mit wissenschaftlichem oder technischem Charakter, deren Summe 200 000 ECU übersteigt, und Kaufverträge über Grundstücke und Gebäude;
  - b) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter in Höhe von nicht mehr als 45 000 ECU;
  - c) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter, deren Summe 15 000 ECU übersteigt und für die Artikel 52 Buchstaben c), d) und e) gilt.

Abweichend von Artikel 60 Unterabsatz 1 können Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material ohne vorherige Bekanntgabe auf Grund einer Entscheidung des Anweisungsbefugten nach Stellungnahme des Vergabebeirats vorgenommen werden.“

61. Die Artikel 98, 99, 100 und 101 erhalten folgende Fassung:

#### Artikel 98

- „1. Die Ausgaben werden in der Rechnung eines Haushaltsjahres aufgrund der Zahlungen ausgewiesen, die von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember geleistet wurden, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 28. März des folgenden Jahres zugegangen sind.
2. Etwaige Berichtigungen der angegebenen Ausgaben, die außerhalb der Abrechnung der Konten nach den gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen genehmigt worden sind, können im folgenden Haushaltsjahr ausgewiesen werden.“

#### Artikel 99

- „1. Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in einem einzigen Artikel in der Rechnung des Haushaltsjahres ausgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.
2. Bei der Anwendung des Absatzes 1 gelten die in Artikel 98 Absatz 2 genannten Berichtigungen als im ursprünglichen Haushaltsjahr ausgewiesen.“

#### Artikel 100

- „1. Sind bei den gemäß Artikel 96 für ein Haushaltsjahr vorläufig und global gebundenen Mitteln bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres keine einzelnen Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 97 vorgenommen worden, so wird die Mittelbindung für das ursprüngliche Haushaltsjahr aufgehoben.
2. Eine globale vorläufige Mittelbindung in Höhe des Betrages der aufgehobenen Mittelbindung wird aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahrs vorgenommen.“

#### Artikel 101

- „1. Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabekapitel verwendet werden.
2. Die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und innerhalb eines einzelnen Kapitels werden auf Beschluß der Kommission gemäß dem

in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren vorgenommen, das spätestens bis zum 28. Februar abgeschlossen sein muß.

3. Das Verfahren nach Absatz 2 gilt ebenfalls für die Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL-Abteilung Garantie bzw. der Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind.
4. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde unverzüglich von diesen Mittelübertragungen.“

62. Titel IX erhält folgende Fassung:

Sonderbestimmungen betreffend die Außenhilfe

#### ABSCHNITT 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 102

- „1. Die von der Gemeinschaft für ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bereitgestellten Mittel werden entweder auf Grund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über die Zusammenarbeit oder aber in Form von autonom gewährten Hilfen verwendet.
2. Aus diesen Mitteln können Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft durch einen allgemeinen Auftrag einen Teil der Abwicklung der Europäischen Investitionsbank übertragen kann.
3. Für die Verwendung der Mittel durch die Kommission gelten folgende Bestimmungen.“

##### Artikel 103

- „1. Für jedes Investitionsvorhaben, zu dem die Kommission einen Finanzierungsbeschluß zu fassen hat, wird ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung oder der zuständigen Behörde des begünstigten Staates geschlossen.
2. Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.“

#### ABSCHNITT II

#### Ausführende Stellen

##### Artikel 104

„Werden von der Gemeinschaft Finanzierungen auf Grund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über Zusammenarbeit vorgenommen, so werden sie in der Regel ausgeführt von einem Haupt-

anweisungsbefugten, einem nationalen Anweisungsbefugten, einem Beauftragten der Kommission und einer beauftragten Zahlstelle.“

#### Artikel 105

- „1. Die Kommission ist der Hauptanweisungsbefugte, der für die Durchführung der Finanzierungsabschlüsse sorgt und für die Verwaltung der Mittel verantwortlich ist. In dieser Eigenschaft nimmt die Kommission die Mittelverbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor.
2. In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten sorgt der Hauptanweisungsbefugte dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Beauftragten der Kommission erteilt er in diesem Sinne vor Bekanntgabe der Ausschreibung seine Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.
3. Der Hauptanweisungsbefugte nimmt die Änderungen vor und beschließt die Mittelbindungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.“

#### Artikel 106

- „1. Die Regierung des begünstigten Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die mit den von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben zusammenhängen.
2. Der nationale Anweisungsbefugte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptanweisungsbefugten und dem in Artikel 104 genannten Beauftragten – sofern ein solcher Beauftragter benannt worden ist – gibt der nationale Anweisungsbefugte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest.
3. Er legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie der Kommission.
4. Im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen nimmt der na-

tionale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis die Kommission die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.“

#### Artikel 107

- „1. Zur Durchführung des zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Staat geschlossenen Übereinkommens oder Abkommens kann die Kommission sich bei der Bewirtschaftung der Mittel, für die sie Anweisungsbefugter ist, bei dem begünstigten Staat durch einen Beauftragten vertreten lassen, zu dessen Bestellung dieser Staat seine Zustimmung erteilt hat.
2. Auf Antrag der Regierung des begünstigten Staates gewährt der Beauftragte diesem Staat bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Vorhaben seine technische Unterstützung.
3. Der Beauftragte unterrichtet die Behörden des Staates, in dem er tätig ist, regelmäßig – und in bestimmten Fällen auf besondere Anweisung der Kommission – über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesem Staat unmittelbar betreffen könnten.
4. Der Beauftragte vergewissert sich im Auftrag der Kommission, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben finanziell und technisch einwandfrei ausgeführt werden. Er versieht zu diesem Zweck alle vom nationalen Anweisungsbefugten ausgestellten Auszahlungsanordnungen mit seinem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk gilt nicht als Abschluß der betreffenden Maßnahmen durch die Kommission und entlastet den nationalen Anweisungsbefugten nicht von seiner ihm gemäß Artikel 106 Absatz 4 übertragenen Verantwortung.“

#### Artikel 108

- „1. Die in einer anderen Währung als der Währung des begünstigten Staates vorzunehmende Bezahlung von Leistungen, welche im Rahmen von Vorhaben erbracht wurden, die aus nicht rückzahlungspflichtigen Hilfen finanziert worden waren, erfolgt unmittelbar durch die Kommission.
2. Zur Ausführung der Zahlungen in der Währung des begünstigten Staates werden im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaates lautende Konten bei der Zentralbank des begünstigten Staates eröffnet, der die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahrnimmt.
3. Den in Absatz 2 genannten Konten werden entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf Mittel zugewiesen. Die Mittel werden in der Währung eines Mitgliedstaats überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen nach dem Wechselkurs des Zahltages in die Landeswährung des begünstigten Staates konvertiert.

4. Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.
5. Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.
6. Die beauftragte Zahlstelle übermittelt der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens einmal im Vierteljahr eine Übersicht über die geleisteten Zahlungen mit den dazugehörigen Belegen.“

## ABSCHNITT III

## Erteilung der Aufträge

## Artikel 109

„Abweichend von den Bestimmungen des Titels IV dieser Haushaltsordnung gelten für die Vergabe und die Erteilung der von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Bestimmungen.“

## Artikel 110

„Das vor der Vergabe der Aufträge über Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen und vor dem Abschluß der Verträge über technische Zusammenarbeit anzuwendende Verfahren unterliegt den technischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften, die dem Finanzierungsabkommen im Rahmen der vorstehend aufgeführten Grundsätze als Anlage beigelegt sind.“

## Artikel 111

- „1. Die Beteiligung an Ausschreibungen steht allen dem Vertrag unterliegenden natürlichen Personen und allen Gesellschaften sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen.

Das Lastenheft schreibt daher den Bietern vor, den Staat anzugeben, dessen Staatsangehörige sie sind, und hierfür die nach ihrem einzelstaatlichen Recht üblichen Nachweise zu erbringen.

2. In Ausnahmefällen kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem begünstigten Staat eine Beteiligung von Staatsangehörigen dritter Staaten an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.
3. Bei Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die aus den hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für nicht assoziierte Entwicklungsländer finanziert werden, kann die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden, die Empfänger einer Hilfe der Gemeinschaft sind, sofern diese Hilfe ebenfalls aus den oben erwähnten, für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mitteln sowie

aus den beiden vorhergehenden Haushaltsjahren übertragenen Mitteln finanziert wird.“

## Artikel 112

„Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine Beteiligung an den Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten, die von der Gemeinschaft finanziert werden.

Unbeschadet von Artikel 113 wird zu diesem Zweck insbesondere dafür Sorge getragen, daß

- a) die Ausschreibungen rechtzeitig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und im Amtsblatt des Empfängerstaats veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer Beteiligung einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft der Mitgliedstaaten und des Empfängerstaates im Wege stehen könnten.“

## Artikel 113

„Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden des begünstigten Staates im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- den Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache,
- die Ausführung in staatlicher Regie.“

## Artikel 114

„Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates vergewissern sich bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 112 und 113 beachtet werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird, wobei insbesondere die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Bauarbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung und der technische Wert zu berücksichtigen sind.

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird so bald wie möglich im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht.“

## Artikel 115

- „1. Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im Wege von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt; die Aufträge werden an Beratungsgesellschaften, beratende Ingenieure oder Sachverständige vergeben. Sie werden freihändig oder – falls technische, wirtschaftliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen – im Wege einer Ausschreibung vergeben.

2. Bei jeder Maßnahme der technischen Zusammenarbeit wählt die Kommission einen oder mehrere Bewerber aufgrund von Kriterien, die die Qualifikation, Berufserfahrung und Unabhängigkeit dieser Bewerber gewährleisten, sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit dieser Bewerber für die betreffende Aktion.

Wird eine freihändige Vergabe vorgenommen und hat die Kommission mehrere Bewerber in Betracht gezogen, so wählt der begünstigte Staat nach eigenem Ermessen denjenigen Bewerber aus, mit dem er einen Vertrag schließen möchte.

Wird eine Ausschreibung vorgenommen, so wird der Auftrag demjenigen Bewerber erteilt, der das von dem betreffenden begünstigten Staat und der Kommission als wirtschaftlich am günstigsten beurteilte Angebot eingereicht hat.

3. Die Verträge über Leistungen werden in der Regel von den zuständigen Behörden des begünstigten Staates im Einvernehmen und mit der Beteiligung des Beauftragten der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Sie können jedoch auch von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen werden, wenn es sich um dringliche, kurze Gutachten über die Vorbereitung, Prüfung, Ausführung oder Nutzung der Vorhaben handelt oder wenn die Sonderbestimmungen der in Artikel 103 Absatz 1 genannten Finanzierungsabkommen dies vorsehen.“

#### ABSCHNITT IV

##### Nahrungsmittelhilfe

###### Artikel 116

- „1. Für jedes Nahrungsmittelhilfeprogramm ist baldmöglichst nach den in den Artikeln 32 bis 35 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag vorzulegen.

Die den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

Auf die Zahlungsverbuchung der Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten mit Hilfe der ihnen von der Kommission als Vorschuß zur Verfügung gestellten Mittel vornehmen, sowie den Rechnungsabschluß finden die Artikel 97, 98 und 99 Anwendung.

2. Die Durchführung der Mittelbindungen und Zahlungen für die unmittelbar von der Kommission vorzunehmenden Ausgaben (insbesondere bei Käufen auf dem Weltmarkt, Beförderung oder außergewöhnlicher Lagerung, Kontrollen der Qualität der gelieferten Erzeugnisse) unterliegt den Artikeln 32 bis 48.
3. Die Kommission kann bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragun-

gen von Artikel zu Artikel innerhalb des Kapitels „Nahrungsmittelhilfe“ beschließen.

4. Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL-Abteilung Garantie bzw. an Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind, unterliegen Artikel 101 Absatz 3.“

#### ABSCHNITT V

##### Rechnungsprüfung

###### Artikel 117

- „1. Der Rechnungshof der Gemeinschaften nimmt anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle die buchmäßige und finanzielle Prüfung der Rechnungen, Rechnungsbelege und sonstigen bei den Empfängern der Gemeinschaftshilfe verfügbaren Unterlagen für die Vorhaben oder Aktionen vor.

2. Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, in deren Hoheitsbereich sich die Empfänger befinden, vorzunehmen beabsichtigt, können nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt werden. Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestimmungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.“

63. Artikel 103 wird Artikel 118,  
Artikel 104 wird Artikel 119,  
Artikel 105 wird Artikel 120,  
Artikel 106 wird Artikel 121,  
Artikel 107 wird Artikel 122.

64. Artikel 108 wird Artikel 123 und erhält folgende Fassung:

- „1. Die in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 und in die Haushaltspläne für frühere Haushaltsjahre eingesetzten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden wie folgt übertragen:

- a) Handelt es sich dabei um Zahlungen, die auf Grund eingegangener Zahlungsverpflichtungen geschuldet werden, so werden sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, der am 31. Dezember des Haushaltsjahres beginnt, in dem sie gebunden wurden, automatisch übertragen.
- b) Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission vor dem 1. Februar dem Rat die Liste der weiterhin gebundenen Mittel, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird, vorlegen und sie dem Europäischen Parlament übermit-

teln. Der Beschluß wird gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 gefaßt.

2. Die Bedingungen für die Verwendung der ECU bei den Einnahmen und Ausgaben unterliegen den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.“

65. Artikel 109 wird Artikel 124.

66. Artikel 110 wird Artikel 125.

#### Artikel 2

- „1. Die in den Artikeln 18, 19, 23, 24, 32, 33, 34, 37, 41, 42, 48, 49, 51, 54, 56, 59, 60, 66, 70, 94 und 108 vorkommenden Bezugnahmen auf Artikel 106 (Durchführungsbestimmungen) gelten als Bezugnahmen auf Artikel 121.

2. In der derzeitigen französischen Fassung der Haushaltsordnung wird die Bezeichnung „Assemblée“ (die Versammlung) ersetzt durch die Bezeichnung „Parlement“ (das Parlament).“

#### Artikel 3

„Die Bezugnahmen auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Form.“

#### Artikel 4

„Diese Haushaltsordnung tritt am ..... in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

**Begründung****Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                                                                         | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Einleitung .....                                                                                                                                                                     | 19    |
| II. Analytische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen .....                                                                                                                        | 20    |
| A. Symmetrie der Befugnisse: Dem Parlament ist die Entscheidungsbefugnis für die nichtautomatischen Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben zuzuerkennen ..... | 20    |
| B. Neue Sonderbestimmungen für die an Länder außerhalb der Gemeinschaft gewährten Beihilfen .....                                                                                       | 20    |
| C. Sachliche Verbesserungen und ergänzende Erläuterungen .....                                                                                                                          | 21    |
| 1. Verbesserte Darstellung der Haushaltsansätze .....                                                                                                                                   | 21    |
| 2. Neue Bestimmungen über die Mittelübertragungen .....                                                                                                                                 | 21    |
| 3. Ergänzende Erläuterungen zur Durchführung des Systems der Zwölfstel .....                                                                                                            | 22    |
| 4. Übertragung der bei Kapitel 100 eingesetzten Mittel auf das nächstfolgende Haushaltsjahr .....                                                                                       | 23    |
| 5. Abstimmung der Bestimmungen der Haushaltsordnung mit den Bestimmungen des Vertrages über den Jahresbericht des Rechnungshofs .....                                                   | 24    |
| 6. Nähere Angaben über den Bereich der Forschungstätigkeiten .....                                                                                                                      | 25    |
| a) „Als Hinweis dienender“ Charakter der in den Forschungsprogramm-Beschlüssen vorgesehenen Höchstbeträge .....                                                                         | 25    |
| b) Nähere Angaben über einige spezifische Einnahmen .....                                                                                                                               | 25    |
| 7. Anpassung der Bestimmungen über den Stellenplan .....                                                                                                                                | 25    |
| 8. Mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel der Gemeinschaft .....                                                                                                          | 26    |
| D. Anpassung bestimmter Fristen und Termine .....                                                                                                                                       | 26    |
| 1. Vorverlegung der Termine für das Rechnungslegungsverfahren .....                                                                                                                     | 26    |
| 2. Vorverlegung der Termine für die Anträge auf Mittelübertragungen bzw. die Mitteilung der Mittelübertragungen .....                                                                   | 27    |
| 3. Verkürzung des zusätzlichen Zeitraums für den EAGFL, Abteilung Garantie und die Nahrungsmittelhilfe .....                                                                            | 27    |
| E. Verschiedene Anpassungen .....                                                                                                                                                       | 28    |
| 1. Artikel 30 (Abführung der eigenen Mittel an die Gemeinschaft) .....                                                                                                                  | 29    |
| 2. Anpassung gewisser Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe .....                                                                                                                  | 29    |
| 3. Artikel 58 (Richtlinien des Rats über öffentliche Bau- und Lieferaufträge) .....                                                                                                     | 29    |
| 4. Artikel 116 (Nahrungsmittelhilfe) .....                                                                                                                                              | 29    |
| F. Änderungen aufgrund der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 18. Juni 1978 .....                                                                                                      | 29    |
| Anlage I — Neues Schema für die Darstellung der getrennten Mittel im Haushaltsplan .....                                                                                                | 32    |
| Anlage II — Vergleich der Bestimmungen über die Mittelübertragungen .....                                                                                                               | 34    |
| Anlage III — Vergleich bestimmter Termine .....                                                                                                                                         | 36    |
| Anlage IV — Stellungnahme des Rechnungshofs vom 13. Juni 1978 .....                                                                                                                     | 37    |

## I. Einleitung

Die derzeitige Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wurde am 21. Dezember 1977 erlassen und trat am 1. Januar 1978 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wurden drei Änderungsvorschläge hierzu vorgelegt:

1. Der erste Vorschlag<sup>1)</sup> betraf die Änderung einiger Bestimmungen über die Forschungsmittel, die Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren und die Eingliederung der Anleihe- und Darlehensoperationen in den Haushaltsplan.  
Der Rat hat die beiden ersten Teile dieses Vorschlags mit Beschluß vom 25. Juni 1979<sup>2)</sup> genehmigt. Trotz sehr eingehender Erörterungen hat er jedoch über den dritten Teil – Einbeziehung der Anleihe- und Darlehensoperationen in den Haushaltsplan – bis jetzt noch nicht beschließen können.
2. Der zweite Änderungsvorschlag wurde am 23. April 1979 vorgelegt<sup>3)</sup>. Er betraf die Verkürzung des „Verbuchungszeitraums“ für den EAGFL, Abteilung Garantie. Dieser Vorschlag, der vom Parlament befürwortet worden war, wurde jedoch von der Kommission mit Beschluß vom 14. Februar 1980 zurückgezogen, weil der Rechnungshof einigen der vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen konnte und der vorliegende Vorschlag für eine allgemeine Änderung sich bereits in Ausarbeitung befand.
3. Der dritte Änderungsvorschlag wurde am 13. Dezember 1979<sup>4)</sup> vorgelegt und betraf die Ersetzung der ERE durch die ECU im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags hatte der Rat noch nicht hierüber beschlossen, obwohl über seinen positiven Standpunkt praktisch kein Zweifel besteht.

Da die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 nunmehr drei Jahre lang angewandt worden ist, kommt ihr Artikel 107 zur Anwendung, der folgendes bestimmt:

„Alle drei Jahre überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission ...“.

Indem sie den vorliegenden Änderungsentwurf vorlegt, erfüllt die Kommission also die Aufgabe, die ihr in dem zitierten Artikel für die genannte Frist übertragen worden ist.

Nach Ansicht der Kommission hat sich die derzeitige Haushaltsordnung insgesamt als ein angemessenes Instrument für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans erwiesen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Haushaltsplan ein Stück Leben ist, daß sein Inhalt sich in ständiger Entwicklung befindet, daß die Beziehungen zwischen den von der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans betroffenen Organen im Laufe der Jahre erfahrungsgemäß neue Faktoren hervorbringen und

daß schließlich die Ausführung des Haushaltsplans sowohl in technischer Hinsicht als auch in bezug auf die politische Kontrolle gewisse Ergänzungen oder Klarstellungen im Wortlaut der Haushaltsordnung erfordert. Diese verschiedenen Gründe waren maßgeblich für die Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsvorschlags.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Punkte:

### A. Symmetrie zwischen den Haushaltsbefugnissen der Organe

Verschiedene Bestimmungen der Haushaltsordnung von 1977 hatten es ermöglicht, die sich aus der Änderung des Vertrages vom 22. Juli 1975 ergebende Symmetrie fast in vollem Umfang herzustellen. Ein Bereich jedoch war nicht angepaßt worden: bei den Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren liegt die endgültige Entscheidung nach wie vor ausschließlich beim Rat. Die Kommission schlägt daher vor, auch in diesem Bereich durch die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben Gleichgewicht herzustellen.

### B. Besondere Bestimmungen über die Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft

Die allgemeinen Bestimmungen der derzeitigen Haushaltsordnung bieten keine Möglichkeit, den besonderen Erfordernissen der Abwicklung bestimmter Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Beihilfen handelt, die im Rahmen der mit bestimmten Mittelmeer-Ländern geschlossenen Protokolle gewährt werden.

Die Haushaltsordnung muß daher durch eine Reihe einschlägiger Sonderbestimmungen ergänzt werden.

### C. Notwendigkeit der Einführung einer Reihe von technischen Verbesserungen und zusätzlichen Klarstellungen

Die Erfahrung der letzten Haushaltsjahre hat gezeigt, daß verschiedene Tatbestände von der derzeitigen Haushaltsordnung nicht erschöpfend erfaßt werden und daß manche Bestimmungen auf jeden Fall verbessert werden könnten. Es handelt sich insbesondere um die Darstellung des Haushaltsplans, die Bestimmung über die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans, die vorläufigen Zwölfteile und die Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren. Die Kommission legt daher zu diesen Punkten eine Reihe von Vorschlägen vor.

### D. Anpassung verschiedener Daten und Fälligkeitstermine

Nach Ansicht der Kommission ist zur Herstellung besserer Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung die Anpassung einiger Daten und Fälligkeitstermine erforderlich. Sie legt diesbezügliche Vorschläge vor.

<sup>1)</sup> siehe ABl. EG Nr. C 160 vom 7. Juli 1978

<sup>2)</sup> siehe ABl. EG Nr. L 160 vom 28. Juni 1979

<sup>3)</sup> siehe ABl. EG Nr. C 116 vom 9. Mai 1979

<sup>4)</sup> siehe ABl. EG Nr. C 55 vom 5. März 1980

### **E. Maßnahmen im Anschluß an die Stellungnahme des Rechnungshofes vom 13. Juni 1978**

Der Rechnungshof, der gerade zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltsordnung von 1977 eingesetzt wurde, konnte seinerzeit lediglich eine unvollständige Stellungnahme hierzu abgeben.

Es war jedoch vereinbart worden, daß er später eine endgültige Stellungnahme erarbeiten wollte. Diese Stellungnahme wurde am 13. Juni 1978 verabschiedet. Die Kommission führt daher in dem vorliegenden Vorschlag die Maßnahmen auf, die sie im Anschluß an diese Stellungnahme zu treffen gedenkt.

### **F. Verschiedene Anpassungen**

Die Kommission hält es schließlich für zweckmäßig zu einer Reihe von Artikeln verschiedene Verbesserungen vorzuschlagen, um die bisherige Fassung durch einen genaueren Wortlaut zu ersetzen.

## **II. Analytische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen**

### **A. Symmetrie der Befugnisse: Dem Parlament ist die Entscheidungsbefugnis für die nichtautomatischen Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben zuzuerkennen**

Als die Kommission am 19. Mai 1976 – Dok. KOM(76) 210 endg. – den vorhergehenden Vorschlag zur allgemeinen Änderung der Haushaltsordnung vorgelegt hatte, verfolgte sie insbesondere das Ziel, eine Reihe von Bestimmungen der Haushaltsordnung anzupassen, um die Verteilung der Befugnisse auf die beiden Zweige der Haushaltsbehörde besser zum Ausdruck zu bringen. Es wurden hierbei insbesondere die Bestimmungen über die Verfahren zur Genehmigung der Haushaltsübertragungen innerhalb des Haushaltsplans angepaßt.

Im Hinblick auf die Symmetrie hätte die Kommission schon damals ähnliche Bestimmungen für den Bereich der nichtautomatischen Übertragungen aus früheren Haushaltsjahren vorgelegt, wenn sie nicht – aus Gründen, die vom Rat und vom Parlament allerdings nicht anerkannt wurden – eine andere Lösung gewählt hätte, die darin bestand, keine nichtautomatischen Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren mehr vorzunehmen (siehe Artikel 6 Absatz 3 b) erster Gedankenstrich des Vorschlags von 1976).

Im Verlauf der Debatte haben sich der Rat und das Parlament infolgedessen von dem Vorschlag der Kommission distanziert, und indem sie die Möglichkeit der Vornahme nichtautomatischer Mittelübertragungen wiederherstellten, haben sie praktisch ganz einfach die während der Geltungsdauer der Haushaltsordnung von 1973 geltenden Bestimmungen weiter angewandt, nach denen die Entscheidungsbefugnis über die nichtautomatischen Mittelübertragungen ausschließlich beim Rat liegt.

Nach Ansicht der Kommission besteht hier ein Mangel an Zusammenhang, dem abgeholfen werden muß. Die Kommission schlägt daher eine entsprechende Ände-

rung des betreffenden Textes vor (siehe Artikel 6 Absatz 4) mit dem Ziel, daß – analog zu den einschlägigen Verfahren, sowohl zur Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans als auch für die Beschlüsse über die Mittelübertragungen – dem Parlament die Entscheidungsbefugnis über die nichtautomatischen Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben übertragen wird.

### **B. Neue Sonderbestimmungen für die an Länder außerhalb der Gemeinschaft gewährten Beihilfen**

In der derzeitigen Haushaltsordnung sind Sonderbestimmungen für die Bereiche vorgesehen, für die die allgemeinen Bestimmungen nicht ausreichen. Das trifft zur Zeit auf die drei folgenden Bereiche zu: Forschung (Titel VII), Abteilung Garantie (Titel VIII) und Nahrungsmittelhilfe (Titel IX).

Die Sonderbestimmungen sind erforderlich, um die bereichsspezifischen Besonderheiten bei der Ausführung des Haushaltsplans in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Vor einigen Jahren sind für die mit einigen Ländern des Mittelmeerraums unterzeichneten Protokolle sowie für die nichtassoziierten Entwicklungsländer Mittel in den Haushaltsplan eingestellt worden. Aus diesem Grunde wird nunmehr eine Ergänzung der derzeitigen Haushaltsordnung erforderlich, denn die spezifischen Merkmalen der Mittelverwendung muß durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Zu diesen Merkmalen gehören: die geographische Lage der betreffenden Länder, die Art der Beihilfen (Zuschüsse, Sonderdarlehen, Zinsverbilligungen usw.), die für diesen Bereich neu geschaffene dezentrale Verwaltungsstruktur, die Sonderbedingungen für die Auftragsvergabe usw. Sie werden in den allgemeinen Bestimmungen der Haushaltsordnung nicht angemessen berücksichtigt, so daß entsprechende Sonderbestimmungen vorgesehen werden müssen.

Die künftigen Sonderbestimmungen (vgl. beiliegenden Vorordnungsentwurf) sollen folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Grundsätzliche Fragen (Artikel 102 bis 104);
2. Definition und Zuständigkeit der bereichsspezifischen ausführenden Organe (Hauptanweisungsbefugter, Anweisungsbefugter des Mitgliedstaats, Delegierter der Kommission, Zahlstelle (Artikel 105 bis 108);
3. Sonderbedingungen für die Auftragsvergabe (Artikel 109 bis 115);
4. Kontrollmodalitäten (Artikel 117).

Artikel 20 mit den grundlegenden Bestimmungen über die Rechnungsführer wird geändert und erhält einen Hinweis auf den neuen Artikel 108, durch den die für den jeweiligen Bereich erforderliche Zahlstelle festgelegt wird.

Der Rat hat bereits bei der Aufstellung seiner „gemeinsamen Leitlinie“<sup>5)</sup> für die Entwürfe der Grundverord-

<sup>5)</sup> Vgl. Dok. S/1311/78 (MED.17) (FIN 105) vom 20. Juli 1978 und T/708/78 (NS) (NT) (P) (FIN) vom 13. September 1978

nungen über die Anwendung der Finanzprotokolle anerkannt, daß die Haushaltsordnung geändert werden muß, um Sonderbestimmungen für diesen Bereich aufzunehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Konzertierung mit dem Parlament über die Verordnungsentwürfe aber noch nicht abgeschlossen.

Infolgedessen muß diese Lücke in der derzeitigen Haushaltsordnung geschlossen werden.

Es erscheint angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen, denen zum größten Teil die Finanzregelung des EEF zugrunde liegt, den geeigneten Rahmen für den EEF abgeben dürfte, sobald dieser ebenfalls in den Haushaltsplan aufgenommen wird.

### C. Sachliche Verbesserungen und ergänzende Erläuterungen

Die Kommission ist anhand der konkreten Erfahrungen der letzten Haushaltsjahre davon überzeugt, daß die jetzige Fassung unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Aspekte geändert bzw. ergänzt werden muß.

#### 1. Verbesserte Darstellung der Haushaltsansätze

Die Kommission hält es für zweckmäßig, folgende Neuerungen vorzuschlagen:

##### a) Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen

Für viele Haushaltsbereiche, in denen mehrjährige Aktionen durchgeführt werden, werden die Mittel in Form von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigungen dienen dazu, die Deckung der Gesamtausgaben für eine bestimmte mehrjährige Maßnahme bereits in dem Haushaltsjahr zu gewährleisten, in dem die Maßnahme eingeleitet wird. Folglich geben die Verpflichtungsermächtigungen Auskunft über die tatsächliche Höhe der von der Gemeinschaft für eine bestimmte Maßnahme bewilligten Mittel.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind zur Zeit im Haushaltsplan lediglich auf der rechten Seite in der Rubrik „Erläuterungen“ zu finden. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, ist diese Form der Darstellung unter mehreren Gesichtspunkten nicht ausreichend, da sie nicht die erwünschte budgetäre Transparenz gewährleistet.

Die Verpflichtungsermächtigungen müssen deutlich sichtbar gemacht werden, damit sie addiert und zu verschiedenen Zwecken einzeln und insgesamt beurteilt werden können. Sie sind eine Besonderheit des Haushaltsplans, die auch besonders hervorgehoben werden muß (insbesondere mit dem Ziel, die Auswirkungen und die Tragweite des Haushaltsplans sowie die verschiedenen Berechnungen bezüglich des Höchstsatzes lückenlos beurteilen zu können).

Die Kommission sah sich aus diesem Grunde bei der Einbringung der Haushaltsvorentwürfe in den letzten Haushaltsjahren veranlaßt, in Band 7 (allgemeine Einleitung) die budgetären Auswirkungen insgesamt und nach Bereichen getrennt unter dem Aspekt der Verpflichtungen darzustellen.

Die Kommission schlägt vor, künftig die Verpflichtungsermächtigungen auf der linken Seite des Haushaltsplans erscheinen zu lassen. Eine neue drucktechnische Darstellung ist bereits vorgesehen (vgl. Schema in Anlage I).

Diese Änderung, die unzweifelhaft einen Fortschritt sowohl in bezug auf die haushaltstechnische als auch die politische Aufmachung des Haushaltsplans darstellen würde, steht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 b) erster Gedankenstrich.

##### b) Ermittlung der in die Spalte „Ausgaben“ (des Haushaltsjahres n-2) einzusetzenden Beträge

Im Haushaltsplan sind vorwiegend zu Vergleichszwecken außer den Mitteln für das jeweilige Haushaltsjahr die für das unmittelbar vorangehende Haushaltsjahr (= Haushaltsjahr n-1) bewilligten Mittel und gemäß Artikel 16 Absatz 2 ba) die „tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres“ (= Haushaltsjahr n-2) aufgeführt.

In den letzten Haushaltsjahren wurde die Erfahrung gemacht, daß diese Bestimmung nicht eindeutig genug ist, weil man nicht weiß, wie die „Ausgaben“ – je nachdem, ob sie unter die getrennten Mittel oder die nichtgetrennten Mittel fallen – berechnet werden, da ein einheitliches Vorgehen wegen der Verschiedenartigkeit der Mittel nicht möglich ist. Die Haushaltsbehörde ist ebenfalls zu dieser Feststellung gelangt.

Außerdem gilt es, im derzeitigen System eine Lücke zu schließen, da Vorschriften nur für die Zahlungen nicht aber für die Ausführung der Verpflichtungsermächtigungen bestehen.

Der beiliegende, geänderte Entwurf einer Verordnung enthält daher neue Bestimmungen, in denen Artikel 16 Absatz ba) letzter Gedankenstrich genauer gefaßt und erweitert wurde. In bezug auf die nichtgetrennten Mittel wird die bisherige Praxis bestätigt. Für die getrennten Mittel werden dagegen neue Bestimmungen vorgeschlagen, um die bestehende Lücke zu schließen und zu gewährleisten, daß die Ausführung der Mittelansätze des Haushaltsjahres n-2 in angemessener Weise aus dem Haushaltsplan zu ersehen ist.

#### 2. Neue Bestimmungen über die Mittelübertragungen

Der Haushaltsplan ist ein Instrument zur Vorausschätzung und Bewilligung der Ausgaben. Man sollte sich jedoch zwei Punkte von grundlegender Bedeutung vergegenwärtigen:

- Die Haushaltsvoranschläge werden im günstigsten Falle etwa 8 und im Höchstfalle etwa 20 Monate vor dem Zeitpunkt aufgestellt, an dem eine bestimmte Ausgabe getätigt wird. Es liegt daher auf der Hand, daß in bezug auf die Genauigkeit der Mittelansätze im Haushaltsplan je nach Bereich mit unterschiedlichen Schwankungsbreiten zu rechnen ist. Anpassungen im Laufe des Haushaltsjahres sind also im Prinzip völlig normal.
- Ferner ist der Haushaltsplan, abgesehen von dem vorstehend erwähnten rein sachlichen Aspekt kein statistisches Instrument. Während des Haushaltsjahres können politische Entwicklungen eintreten,

die bei den laufenden Maßnahmen Umorientierungen zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Mittelübertragungen sind der normale Weg, um den Haushaltsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Deshalb müssen die Bestimmungen über die Mittelübertragungen so genau und so vollständig wie möglich abgefaßt werden, damit das Verfahren die ihm zgedachte Rolle spielen kann.

Die derzeitigen Bestimmungen über die Mittelübertragungen in Artikel 21 der Haushaltsordnung weisen zweierlei Mängel auf, die abgestellt werden müßten:

- a) Erstens müßten die derzeitigen Bestimmungen präzisiert werden. Im einzelnen wären die Modalitäten für folgende Mittelübertragungen – falls sie erforderlich werden sollten – genau festzulegen. Es geht um die
  - restlichen Verpflichtungsermächtigungen, deren Übertragungen ganz offensichtlich ermöglicht werden müßten. Die Verpflichtungsermächtigungen „leben“ zwei Jahre, und was im ersten Jahr möglich ist, sollte auch im zweiten gehen;
  - aus dem vergangenen Jahr automatisch übertragene Zahlungsermächtigungen (unabhängig davon, ob es sich um nicht getrennte Mittel oder Zahlungsermächtigungen aus dem Bereich der getrennten Mittel handelt). Wenn man nämlich den Rahmen für eine möglichst gute und rationelle Ausführung des Haushaltsplans schaffen will, kann man nicht darauf verzichten, bei Bedarf in bestimmten Fällen auch noch vorhandene Mittel aus dem Vorjahr zu übertragen.
  - Mittelübertragungen zwischen dem Bereich der nichtgetrennten Mittel und dem Bereich der getrennten Mittel: Eine solche Möglichkeit dürfte sich bei der praktischen Ausführung des Haushaltsplans als sehr zweckmäßig erweisen.

Es geht also darum, die rein sachlichen Mängel der derzeitigen Fassung zu beheben und gleichzeitig die Rahmenbedingungen zu vervollständigen, um positive Voraussetzungen für die Haushaltspolitik und die Ausführung des Haushaltsplans als Ganzes zu schaffen. Im Hinblick darauf müßten nach Meinung der Kommission alle technischen Hemmnisse beseitigt werden, die die Gemeinschaft in ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten.

- b) Zweitens lassen rein rationale Erwägungen die Neuverteilung der Entscheidungsbefugnisse auf die Kommission und die Haushaltsbehörde als vorteilhaft erscheinen. Es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, die Kommission selbst über die Übertragung von Zahlungsermächtigungen im Bereich der getrennten Mittel entscheiden zu lassen. Diese Mittelübertragungen haben keinerlei politische Bedeutung, da die wahre Dimension der Gemeinschaftsbeteiligung in den Mittelbindungen zum Ausdruck kommt. Ihr Zweck ist lediglich eine Anpassung der zwangsläufig ungenauen Vorausschätzungen an die Entwicklung der Kassenmittel, die für die fälligen Zahlungen benötigt werden. Angesichts der schwerfälligen und kostspieligen Verfahren ist es daher überflüssig und unzweckmäßig, diese Mittelübertragungen von der Haushaltsbehörde geneh-

migen zu lassen, zumal diese im vorliegenden Falle in der Sache keine echten Befugnisse wahrzunehmen hat.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Mittelübertragungen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie. Bekanntlich handelt es sich bei diesen Mittelübertragungen nicht im eigentlichen Sinne um Mittelübertragungen „zur Ermächtigung“, denn mit ihnen ist keine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben verbunden, da die Ausgaben durch die Agrarmarktordnungen für die verschiedenen Bereiche begründet werden. Es handelt sich also in Wirklichkeit um Mittelübertragungen „zur Regulierung“, wie sich anhand von zwei Besonderheiten der Abteilung Garantie des EAGFL nachweisen läßt:

- einerseits ergibt sich die Höhe der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, nicht aus den Mittelzuweisungen im Haushaltsplan, die ja für diesen Bereich zwangsläufiger Weise nur ungenau sein können, sondern aus den Grundverordnungen für die verschiedenen Marktorganisationen. Wenn die Ausgaben auch rein formell – und nur formell – durch den Haushaltsplan genehmigt wurden, so besteht die tatsächliche Rolle des Haushalts hier eher darin, die Ausgabe wiederzugeben, zu registrieren.
- Darüber hinaus ist in verfahrens- und verwaltungstechnischer Hinsicht noch folgendes zu berücksichtigen: nach der geltenden Regelung werden die Ausgaben im Rahmen der globalen Zuschüsse zunächst von den Mitgliedstaaten getätigt und nach einer gewissen Zeit (durchschnittlich nach zwei bis drei Monaten) dem Gemeinschaftshaushalt angelastet. Mit Hilfe der Mittelübertragungen können also, a posteriori, buchungstechnisch die unvermeidlichen Unstimmigkeiten von den Mittelansätzen korrigiert werden.

Die Kommission bekräftigt, daß sie an der Rolle festhält, die ihr aufgrund der geltenden Regeln in bezug auf die Verwaltung und Überwachung der Abteilung Garantie sowie die laufende Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Entwicklung der Lage übertragen wurden und hält es für zweckmäßig vorzuschlagen, daß sie aus den vorstehend genannten Gründen ermächtigt wird, über die betreffenden Mittelübertragungen selbst zu entscheiden<sup>6)</sup>.

Die Kommission schlägt vor, die Artikel 21, 101 und 116 der Haushaltsordnung entsprechend zu ändern. Sie hält es wegen der Komplexität der Übertragungsverfahren für nützlich, die derzeitige Lage und die künftige Lage (nach Verwirklichung ihrer Vorschläge) anhand einer Übersicht in Anlage II zu verdeutlichen.

### 3. Ergänzende Erläuterungen zur Durchführung des Systems der Zwölfstel

Aufgrund der Erfahrungen, die im Anschluß an die Zurückweisung des Haushaltsentwurfs durch das Par-

<sup>6)</sup> Einige ergänzende Ausführungen sind bei Punkt D 3 b) zu diesem Thema zu entnehmen.

lament im Dezember 1979 während des ersten Halbjahres 1980 gemacht werden mußten, erscheint es angebracht, die derzeitige Fassung des Artikels 8 der Haushaltsordnung zu präzisieren und zu erläutern. Die Kommission hält es für notwendig, Zusatzbestimmungen vorzuschlagen, mit deren Hilfe gegebenenfalls die Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölfstel künftig erleichtert werden kann.

Die Zusatzbestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

*a) Gleichstellung der „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ des EAGFL Garantie mit den „Mittelbindungen“ gemäß Artikel 8*

Es wird vorgeschlagen, die „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ gemäß Artikel 96 – wie es bereits im ersten Halbjahr 1980 praktiziert wurde – ausdrücklich den „Mittelbindungen“ gemäß Artikel 8 Absatz 2 a) gleichzustellen. Es ist eine berechnete Forderung, die Abteilung Garantie nicht von der Anwendung der für die Mittelbindungen in allen Haushaltsbereichen geltenden haushaltstechnische Verfahren auszuschließen. Die Tatsache, daß es sich bei den „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ der Abteilung Garantie um Vorschüsse an die Mitgliedstaaten handelt, hat keinen Einfluß auf das allgemeine Prinzip, das dieser Bestimmung der Haushaltsordnung zugrunde liegt und wonach die Mittelbindung dazu bestimmt ist, die Einleitung einer Maßnahme zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll bereits im Januar über ein Viertel der Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden können. Mit den Vorschüssen des EAGFL, Abteilung Garantie, wird im Grunde genommen das gleiche Ziel verfolgt, denn sie sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Zahlungen nach Maßgabe des Finanzbedarfs zu leisten.

*b) Festlegung der zweiten Bezugsgröße im Hinblick auf die Ermittlung der „doppelten Begrenzung“ beim Fehlen eines Haushaltsplans*

Das System der vorläufigen Zwölfstel beruht auf dem Prinzip der „doppelten Begrenzung“. Demzufolge ist bis zur Feststellung des Haushaltsplans bei der Bewirtschaftung der Mittel eines jeden Haushaltskapitels vorsorglich von dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge auszugehen und zwar

- entweder von dem im Haushaltsplan des vorangehenden Haushaltsjahres
- oder von dem im noch nicht verabschiedeten Haushaltsplan (Vorentwurf oder Entwurf) eingesetzten Betrag

Aus der Einhaltung dieses Grundsatzes ergeben sich zwei Konsequenzen:

- Es ist ausgeschlossen, daß im Falle der Ablehnung des Haushaltsentwurfs ausschließlich vom Haushalt des vorangehenden Haushaltsjahres ausgegangen werden kann, da dann die zweite Begrenzung außer acht gelassen würde und gewisse Risiken entstünden;
- es muß genauer als in der derzeitigen Haushaltsordnung gesagt werden, welches Dokument (Stadium des Verfahrens) insbesondere bei der Ablehnung

des Haushaltsentwurfs als zweite Begrenzung anzusehen ist.

Zur Klärung dieser Fragen schlägt die Kommission vor, entsprechende Bestimmungen in die neuen Absätze 3 und 4 des Artikels 8 aufzunehmen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß das System der Zwölfstel – im Interesse der Stabilität der Mittelbewirtschaftung – keinen Schwankungen unterliegen und sich nicht weiterentwickeln darf, da sich die Grunddaten nicht je nach dem Stand des Haushaltsverfahrens ändern können. Die Daten, die am Ende des Haushaltsjahres Gültigkeit hatten, bleiben bei der Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölfstel unverändert bis zu dem Zeitpunkt gültig, an dem der Haushaltsplan festgestellt wird. Das ist der Sinn des Textzusatzes in Artikel 8 Absatz 3.

*c) Erläuterungen zum System der vorläufigen Zwölfstel*

In Artikel 8 Absatz 5 werden Ergänzungen aufgenommen, die sich nach den Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölfstel im Jahre 1980 als notwendig erwiesen haben. Es erscheint nützlich festzulegen,

- daß die Haushaltsbehörde sowohl für Mittelbindungen als auch für Zahlungen über die durch die geltenden Bestimmungen automatisch bewilligten Zwölfstel hinaus weitere Zwölfstel genehmigen kann;
- daß zusätzliche Zwölfstel nur als Ganzes genehmigt werden können und nicht teilbar sind.

*d) Mittelübertragungen zwischen den verfügbaren Dotierungen*

Bei der Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölfstel hat sich 1980 in der Praxis gezeigt, daß eine Anpassung der im Rahmen dieses Systems verfügbaren Mittel in Ausnahmefällen die einzige Möglichkeit ist, um besondere Situationen angemessen zu bewältigen.

Die Kommission geht vorwiegend von pragmatischen Erwägungen aus. Es ist einleuchtend, daß der Sinn des Systems der vorläufigen Zwölfstel darin besteht, den Fortgang der Tätigkeit bis zur Feststellung des Haushaltsplans zu gewährleisten. Das System der vorläufigen Zwölfstel darf sich daher auf keinen Fall lähmend auswirken, da dies mit dem Zweck einer vorsorglichen Maßnahme, den Fortgang zu sichern, unvereinbar wäre. Die Kommission schlägt vor, eine Anpassung der verfügbaren Mittel in der Weise zu ermöglichen, daß die Anpassungen verfahrenstechnisch den Mittelübertragungen gleichgestellt werden.

Da diese Möglichkeit in der derzeitigen Fassung weder vorgesehen noch ausgeschlossen ist, erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen, wie es mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 7 beabsichtigt ist.

**4. Übertragung der bei Kapitel 100 eingesetzten Mittel auf das nächstfolgende Haushaltsjahr**

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, daß es möglich sein müßte, Mittel des Kapitels 100 in Ausnahmefällen auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Dies ist zwar nach der derzeitigen Fassung der Haus-

haltsordnung nicht ausdrücklich verboten, eine eindeutige Aussage läßt sich aber in den geltenden Bestimmungen nicht finden, so daß mehr oder weniger große Bedenken bestehen.

In der Praxis kann folgender Fall eintreten: Bei Kapitel 100 des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr  $n$  wurde in Erwartung der grundlegenden Entscheidung des Rates ein bestimmter Betrag eingesetzt, der anschließend auf die entsprechende Haushaltslinie übertragen werden sollte. Im Haushaltsjahr  $n$  wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  $n + 1$  aufgestellt und verabschiedet. Bei diesem Verfahren wird – in der Annahme, daß der Betrag aus dem Haushaltsjahr  $n$  verfügbar bleibt – bei der gleichen Haushaltslinie ein Betrag für das Haushaltsjahr  $n + 1$  zur Fortführung der Maßnahme eingesetzt, so daß sich die Beträge  $n$  und  $n + 1$  ergänzen. Es wäre jedoch denkbar, daß der Rat die grundlegende Entscheidung nicht rechtzeitig treffen kann oder daß die Mittel wegen der Langwierigkeit des Verfahrens nicht vor dem Ende des Haushaltsjahres übertragen werden können. In diesem Falle würden die bei Kapitel 100 eingesetzten Mittel verfallen und der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr  $n + 1$  wäre verfälscht.

Will man verhindern, daß diese Situation – wie es bereits der Fall war – erneut eintritt und soll gewährleistet werden, daß die Ziele verwirklicht werden können, die sich die Haushaltsbehörde mit diesen Mittelbewilligungen gesetzt hatte, so muß die Möglichkeit vorgesehen werden, Mittel von Kapitel 100 auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen, wenn der vorstehend beschriebene Sonderfall eintritt.

Es handelt sich hier um eine Frage der budgetären Logik. Kann eine solche vorsorgliche Maßnahme nicht getroffen werden, so wird im Haushaltsjahr  $n + 1$  entweder eine Mittelübertragung oder ein Nachtragshaushalt erforderlich, um die im Vorjahr bei Kapitel 100 eingesetzten und verlorengegangenen Mittel auszugleichen. Das würde für jede der beteiligten Institutionen die Verfahren unnötig erschweren.

Da künftig – nach Beschlußfassung der Haushaltsbehörde – unter anderem auch Mittelübertragungen zu Lasten der auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragene Mittel möglich werden sollen, wirft der Vorschlag, die Mittel von Kapitel 100 auf das nächstfolgende Haushaltsjahr zu übertragen, praktisch keine Probleme auf.

##### **5. Abstimmung der Bestimmungen der Haushaltsordnung mit den Bestimmungen des Vertrages über den Jahresbericht des Rechnungshofes**

Nach Meinung der Kommission entspricht die derzeitige Fassung der Artikel 83 und 84 nicht den neuen Vertragsbestimmungen (vgl. Artikel 206 a, Absatz 4 des EWG-Vertrages) in der Fassung des Vertrages vom 22. Juli 1975.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

##### **a) Beziehungen zwischen dem Rechnungshof und den Organen bei der Aufstellung des Jahresberichts**

Nach Artikel 83 der Haushaltsordnung stellt der Rechnungshof seinen Jahresbericht in zwei Etappen auf.

- Nachdem ihm die Haushaltsrechnung am 1. Juni vorgelegt wurde, übermittelt der Rechnungshof der Kommission und den betroffenen Organen spätestens bis zum 15. Juli – 1 1/2 Monate nach Vorlage der Haushaltsrechnung – seine Bemerkungen dazu. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Versuchsballon d.h. seinen vorläufigen Bericht, der dem Rechnungshof dazu dient, die Reaktionen der Organe und ihre Antworten zu den beabsichtigten Bemerkungen des Rechnungshofes kennenzulernen.
- der Rechnungshof kann dann anhand der bis zum 31. Oktober von den Organen übermittelten Stellungnahmen seinen endgültigen Bericht abfassen und, soweit es ihm notwendig und zweckmäßig erscheint, die ursprünglichen Bemerkungen abändern.

Artikel 206 a Absatz 4 erster Unterabsatz des EWG-Vertrages lautet wie folgt:

„Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht“.

Im Vertrag ist also die Phase der „Bemerkungen“ nicht vorgesehen. Praktisch handelt es sich hier um Vorarbeiten zum Bericht, die in die Kompetenz des Rechnungshofes fallen, seine Tätigkeit selbständig zu organisieren und nach Meinung der Kommission nicht durch die Haushaltsordnung geregelt werden sollten.

Es ist daher Sache des Rechnungshofes, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen den Arbeitsablauf im Hinblick auf die Erstellung des Jahresberichts im einzelnen festzulegen.

Die Kommission schlägt ein System vor, das nach ihrer Meinung einfacher und logischer wäre: Die Kommission legt die Haushaltsrechnung am 15. April vor. Der Rechnungshof verfügt dann über drei Monate, um seinen endgültigen Bericht aufzustellen, der folglich am 15. Juli vorliegen dürfte. Die Organe legen bis zum 15. Oktober ihre Antworten vor, so daß der Rechnungshof, ohne auf seinen Bericht zurückzukommen, die Übermittlung aller Dokumente an die für die Entlastung zuständigen Organe und die Veröffentlichung im Amtsblatt einleiten kann.

Auf diese Weise würde der vorgeschlagene neue Artikel 83 mit Artikel 206 a EWGV Absatz 4 völlig übereinstimmen. Kein Passus würde mehr auf den Kompetenzbereich des Rechnungshofes übergreifen und die Rolle jedes Organs wäre unter Wahrung der Autonomie der Investitionen genauer umschrieben.

##### **b) Bemerkungen des Rechnungshofes zu besonderen Fragen**

In Artikel 206 a Absatz 4 zweiter Unterabsatz heißt es: „Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.“

Dieser Passus wird in der derzeitigen Haushaltsord-

nung nicht berücksichtigt. Ebenso wenig ist eine entsprechende Durchführungsbestimmung vorgesehen.

Die Kommission schlägt daher in dem beigefügten Verordnungsentwurf vor, geeignete Bestimmungen in den neuen Artikel 84 aufzunehmen, um diesen Mangel zu beheben und die Voraussetzungen für eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu schaffen.

## 6. Nähere Angaben über den Bereich der Forschungstätigkeiten

### a) „Als Hinweis dienender“ Charakter der in den Forschungsprogramm-Beschlüssen vorgesehenen Höchstbeträge

Die Kommission hatte in ihrem am 12. Juni 1978<sup>7)</sup> vorgelegten Entwurf zur teilweisen Änderung der Haushaltsordnung vorgeschlagen, in der Haushaltsordnung möge festgelegt werden, daß die in den Programmbeschlüssen enthaltenen Zahlen lediglich als Hinweis dienen sollten. Während die übrigen in diesem Entwurf enthaltenen Vorschläge zum Forschungsbereich vom Rat angenommen wurden und Anlaß für die am 25. Juni 1979<sup>8)</sup> beschlossene Änderung gaben, konnte sich der Rat über diesen besonderen Aspekt nicht einigen.

Die Kommission, die in diesem Punkt den vom Europäischen Parlament immer wieder vertretenen Standpunkt teilt, hält es jedoch für erforderlich, ihren ursprünglichen diesbezüglichen Vorschlag aufrechtzuerhalten. Ihrer Ansicht nach können die in den Programmbeschlüssen enthaltenen Zahlen lediglich den Charakter von Schätzungen haben und dürfen für die Haushaltsbehörde nicht bindend sein, wenn diese die Haushaltspläne für die betreffenden Haushaltsjahre aufstellt. Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, eine entsprechende Bestimmung in Artikel 88 Absatz 2 der Haushaltsordnung einzufügen, um für die Zukunft alle Zweifel zu vermeiden.

### b) Nähere Angaben über einige spezifische Einnahmen

Die Sonderstellung der Forschungstätigkeiten, denen bestimmte von Dritten stammende Einnahmen zufließen, macht eine Reihe von Anpassungen der Haushaltsordnungen erforderlich, um diesem besonderen Bereich im Haushaltsplan eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Mit diesen Anpassungen, die folgende Bestimmungen betreffen

- Artikel 3 Absatz 2
- Artikel 6 Absatz 5
- Artikel 73 Absatz 1
- Artikel 88 Absätze 4 und 5
- Artikel 91 Absätze 2 und 3

soll eine irrige Auslegung der Verwendung der von Dritten stammenden Einnahmen („zweckgebundene

<sup>7)</sup> ABL. EG Nr. 160 vom 6. Juli 1978

<sup>8)</sup> Verordnung Nr. 1252/79 (ABL. EG Nr. L 160/1 vom 28. Juni 1979)

Einnahmen“ bei bestimmten Haushaltsposten) insbesondere der über die Haushaltsvoranschläge hinausgehenden Einnahmen, hinsichtlich verfügbarer Zahlungsermächtigungen vermieden werden.

Im Falle der Haushaltsordnung von 1973 war die Verwendung der von Dritten stammenden Einnahmen durch nähere Angaben im Protokoll festgelegt<sup>9)</sup>.

Seither sind derartige Einnahmen immer häufiger geworden und stammen aufgrund von Ratsbeschlüssen auch aus Nicht-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (COST-Aktionen, Assoziierungsabkommen im Rahmen der Fusion usw.).

Artikel 3 enthält daher eine neue Bestimmung, um den Grundsatz der „zweckgebundenen Einnahme“ festzulegen, während Artikel 6 geändert wird, um das Recht auf Übertragung der entsprechenden Zahlungsermächtigungen zu definieren.

Die Änderungen bei Artikel 73 beziehen sich auf die Vorlage der Haushaltsrechnung, in der die Mehreinnahmen und die entsprechend den nicht in Anspruch genommenen Einnahmen übertragenen Mittel anzuweisen sind.

Nach der am 25. Juni 1979 erfolgten partiellen Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 durfte korrekterweise nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die Einnahmen zum Gegenstand einer Mittelbereitstellung bei den Sammelkonten, die im Rahmen des Programmbudgets Durchführungsinstrumente sind, gemacht werden können. Dagegen mußte darauf hingewiesen werden, daß die Leistungen für Rechnung Dritter faktisch ohne die eigenen Mittel finanzierte Programmziele sind: hierfür muß die den Einnahmen entsprechende Mittelbereitstellung bei einer Haushaltslinie erfolgen.

Aus diesem Grund wurde Artikel 88 ergänzt, um den Sonderfall der Mittel, die den von Dritten stammenden Mehreinnahmen entsprechen, sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen und ihre Besonderheit in Bezug auf die Übertragung deutlich herauszustellen.

In Artikel 91 Absatz 2 betreffend die Sammelkonten wurde daher der Hinweis auf die Mittelbereitstellung infolge von Mehreinnahmen gestrichen.

Mit der Änderung von Artikel 91 Absatz 3 soll ein doppeltes Mittelbindungs- und Zahlungsverfahren vermieden werden: da die Ausgaben der Sammelkonten bereits Gegenstand von Mittelbindungen und Zahlungen waren, den der Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers erteilt wurde, ist die Verbuchung bei den Zielen als ein bloßer Rechnungsvorgang anzusehen.

## 7. Anpassung der Bestimmungen über den Stellenplan

Artikel 16 Absatz 3 wird aus den beiden folgenden Gründen geändert und ergänzt:

<sup>9)</sup> P 1258 des Rates

**a) Halbzeitbeschäftigung**

Mit Artikel 55 a des Statuts wurde die Möglichkeit geschaffen, bei den Europäischen Gemeinschaften eine Halbzeitbeschäftigung auszuüben. Von dieser Möglichkeit wird bei den einzelnen Organen in recht großem Umfang Gebrauch gemacht.

So sind beispielsweise bei der Kommission zum Zeitpunkt dieses Vorschlags 120 Beamte halbtags beschäftigt, davon gehören etwa 70 v. H. der Laufbahngruppe C und etwa 15 v. H. der Laufbahngruppe LA an.

Selbstverständlich richten sich jedoch die von der Haushaltsbehörde im Stellenplan bewilligten Planstellen nach dem Bedarf, der im einzelnen geprüft und begründet wird; sie sollen daher bei vollzeitlicher Besetzung das von jedem Organ benötigte Leistungsvolumen garantieren. Infolgedessen büßen die Organe auf Grund der Halbzeitbeschäftigung gegenwärtig einen Teil der Leistungskapazität ein, die ihnen die Haushaltsbehörde sichern sollte. Bei der Kommission ist es beispielsweise gegenwärtig so, als ob ihr Stellenplan in Wirklichkeit um etwa 60 Beamte beschnitten wäre.

Die Kommission hält es daher für angemessen, vorzuschlagen, daß die Beamten, die ihren Dienst in Halbzeitbeschäftigung ausüben, die im Stellenplan bewilligte Planstelle nur zu 50 v. H. in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten erscheint es vernünftig, daß sich zwei halbtags tätige Beamte eine Planstelle teilen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Organe gegenwärtig regelmäßig Aushilfskräfte in Anspruch nehmen müssen, um den durch die Halbzeitbeschäftigung entstehenden Leistungsverlust auszugleichen: eine Aushilfskraft kostet aber mehr als ein Beamter.

Der Vorschlag der Kommission ist daher sowohl von der Verwaltungsorganisation her als auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt.

**b) Überarbeitung der Bestimmungen betreffend den Stellenplan im Rahmen der Forschungstätigkeiten**

Die derzeitigen Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich spiegeln die tatsächliche Lage in diesem Bereich nicht mehr wider.

Durch die Verordnung Nr. 2615/76<sup>10)</sup> wurden besondere Statutsvorschriften für das Forschungspersonal eingeführt, wobei insbesondere der Wegfall der Kategorie der „Atomanlagebediensteten“ vorgesehen und eine Unterscheidung zwischen Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen getroffen wurde.

Die Kommission schlägt daher eine Textänderung vor, um diese unerläßliche Anpassung vorzunehmen (siehe Artikel 16 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich des beigefügten Verordnungsentwurfs).

<sup>10)</sup> AbL. EG Nr. L 299 vom 29. Oktober 1976

**8. Mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel der Gemeinschaft**

In Artikel 27 der derzeitigen Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der etwaige Überschuß (oder das Defizit) eines Haushaltsjahres im Haushaltsplan des unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahres mittels eines Berichtigungshaushaltsplans verbucht wird.

In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, den bereits am 19. Mai 1976 unterbreiteten Vorschlag<sup>11)</sup> aufzugreifen, wonach der Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres im Haushaltsjahr  $n + 1$  beibehalten wird. Der Saldo wird dann im Haushaltsplan des Haushaltsjahres  $n + 2$  verbucht.

Dieser Vorschlag – siehe neuer Artikel 27 – hätte unter anderem folgende praktische Vorteile:

- a) Im Falle eines positiven Saldos – d. h. eines Überschusses, was der Normalfall ist – kann die Situation leichter bewältigt werden, wenn sich die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltsplans ergibt. Die Beibehaltung eines positiven Saldos würde die Auswirkungen des Nachtragshaushaltsplans auf die eigenen Mittel abschwächen, da die finanziellen Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten verlangt werden müßten, geringer wären. Ein derartiger Saldo würde demnach eine größere Flexibilität gewährleisten, denn er würde sich mit Sicherheit auf das gesamte Haushaltsverfahren stabilisierend auswirken.
- b) Praktisch wird der Saldo erst bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung, d. h. gegenwärtig am 1. Juni und künftig – falls die vorgeschlagene Änderung der verschiedenen Termine gebilligt wird – am 15. April bekannt.

Dies bedeutet also zwangsläufig, daß der Saldo auf keinen Fall im Haushaltsplan des Haushaltsjahres  $n + 1$  im Rahmen des normalen Haushaltsverfahrens verbucht werden kann, sondern daß das Verfahren des Nachtragshaushaltsplans in Anspruch genommen werden muß.

Auch aus diesem praktischen Grund erscheint es daher sinnvoller, den Saldo bis zum Haushaltsjahr  $n + 2$  beizubehalten. Er würde dann in einen im Laufe des Haushaltsjahres  $n + 2$  zu erstellenden Berichtigungshaushaltsplan eingesetzt.

**D. Anpassung bestimmter Fristen und Termine**

Mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen und einige der in diesem Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung festgesetzten Ziele, hält die Kommission es für unerläßlich, folgende Änderungen vorzuschlagen:

**1. Vorverlegung der Termine für das Rechnungslegungsverfahren**

Das Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren für das Haushaltsjahr  $n$

— beginnt gegenwärtig am 1. Juni des Haushaltsjahrs

<sup>11)</sup> Siehe Dok. KOM(76) 210 endg.

res n+1 mit der Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Kommission;

- wird am 30. November fortgesetzt, indem der Rechnungshof den Entlastungsbehörden seinen Jahresbericht zusammen mit den Antworten der Organe übermittelt;
- und endet am 30. April des Haushaltsjahres n+2 mit der von den Haushaltsbehörden zu erteilenden Entlastung.

Die Erfahrung auf diesem Gebiet hat gezeigt, daß der Zeitplan sehr gedrängt ist und wegen des Umfangs und der Kompliziertheit der Arbeiten und Verfahren auf der Ebene der einzelnen Organe Schwierigkeiten aufwirft.

Daher hält die Kommission es für zweckmäßig, eine Vorverlegung bestimmter Termine vorzuschlagen, um günstigere Voraussetzungen für die Abwicklung dieses wichtigen Verfahrens zu schaffen. Sie schlägt vor, die Haushaltsrechnung zum 15. April zu erstellen, was eine Vorverlegung um anderthalb Monate im Vergleich zum gegenwärtigen Termin (1. Juni) bedeutet. Diese Vorverlegung ist möglich

- einerseits aufgrund der von der Kommission vorgeschlagenen Verkürzung (siehe nachstehend Punkt D/3 dieser Begründung) des „zusätzlichen Zeitraums“ für den EAGFL, Abteilung Garantie, von gegenwärtig drei Monaten (1. Januar bis 31. März) auf zwei Monate (1. Januar bis Ende Februar);
- andererseits dank der Anstrengungen, die die Kommissionsdienststellen in technischer Hinsicht unternehmen werden: sie verfügen gegenwärtig über zwei Monate (vom 1. April bis 31. Mai), um nach dem endgültigen Rechnungsabschluß die Haushaltsrechnung zu erstellen, während ihnen künftig nur noch anderthalb Monate (vom 1. März bis 15. April) zur Verfügung stehen werden.

Diese Vorverlegung des Beginns des Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahrens um anderthalb Monate ermöglicht eine Änderung der verschiedenen anderen Termine im weiteren Verlauf dieses Verfahrens, was für alle beteiligten Organe von Vorteil ist.

Denn

- liegt die Haushaltsrechnung bereits am 15. April vor, so ist erstens der Rechnungshof in der Lage, seinen Jahresbericht (siehe vorstehend Punkt C 5 a) zum 15. Juli zu erstellen,
- zweitens können die Organe ihre Antworten zum 15. Oktober ausarbeiten,
- drittens können die Entlastungsbehörden – das Parlament nach Stellungnahme des Rates – das Entlastungsverfahren am 15. November einleiten.

## 2. Vorverlegung der Termine für die Anträge auf Mittelübertragungen bzw. die Mitteilung der Mittelübertragungen

Es wird vorgeschlagen, die Anträge auf „nichtautomatische“ Mittelübertragungen – siehe Artikel 6 Abs. 1 b) – zum 1. Februar zuzustellen. Dies wird nicht nur aufgrund der vorgenannten allgemeinen Vorverlegung

der Termine vorgeschlagen, sondern auch, um entsprechend dem Wunsch des Rechnungshofs die Beschlüsse der Haushaltsbehörde über diese Mittelübertragungen in die Haushaltsrechnung aufnehmen zu können, was bei den bisherigen Fristen nicht möglich ist.

Außerdem schlägt die Kommission vor, den Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsbehörde die Aufstellung der automatischen Mittelübertragungen übermittelt wird, zu ändern: Der derzeitige Termin – 1. April – kann aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, denn die Verbuchung ist bis zum 31. März möglich und es bedarf einer gewissen Frist, bevor die Aufstellung vorgelegt werden kann. Daher schlägt die Kommission vor, diesen Zeitpunkt mit dem Termin für die Vorlage der Haushaltsrechnung zusammenzulegen.

In der beigefügten Anlage III wird ein Überblick über sämtliche von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der verschiedenen Termine gegeben. Zusammenfassend ist zu sagen, daß mit diesen Änderungen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Fristen werden verkürzt. Da der „zusätzliche Zeitraum für die Abteilung Garantie“ beschnitten wird, ist es möglich, das Haushaltsjahr früher abzuschließen und die Auswirkungen in jeder Hinsicht rascher zu beurteilen;
- die weitere Abwicklung des Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahrens bis zur Entlastung wird erleichtert.
- die Tatsache, daß die endgültigen Daten des Abschlusses bereits am 15. April anstatt am 1. Juni vorliegen, kann von allen Organen, die an dem Verfahren zur Vorbereitung und Prüfung der Haushaltsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr beteiligt sind, nur begrüßt werden.



Die Kommission möchte den Rat und das Parlament außerdem auf folgende wichtige Bemerkung aufmerksam machen: Die vorgeschlagene Änderung der verschiedenen, eng miteinander verknüpften Termine und Fristen bilden ein Ganzes. Bei der Prüfung der einzelnen Bestandteile dieses Vorschlages muß diese enge Verflechtung daher berücksichtigt werden.

## 3. Verkürzung des zusätzlichen Zeitraums für den EAGFL, Abteilung Garantie und die Nahrungsmittelhilfe

Nach den derzeitigen Bestimmungen beträgt dieser Zeitraum drei Monate (Abschluß am 31. März). Er ist eine der Ursachen für die lange Frist, die gegenwärtig bis zur Vorlage der Haushaltsrechnung (1. Juni) benötigt wird, mit all den Folgen, die sich daraus für die weiteren Verfahren ergeben.

Ziel des Vorschlags, den die Kommission im Frühjahr 1979 unterbreitet hatte<sup>12)</sup>, war eine Verkürzung dieses zusätzlichen Zeitraums von drei Monaten auf einen Monat. Dieser Vorschlag fand zwar die Zustimmung

<sup>12)</sup> KOM (79) 202 endg. vom 23. April 1979

des Parlaments, wurde jedoch nicht vom Rechnungshof befürwortet, der das Verfahren der „vorläufigen Mittelbindungen“ für die letzten Monate des Haushaltsjahres, auf dem der Vorschlag beruhte, nicht billigen konnte. Die Kommission hat daher ihren ursprünglichen Vorschlag zurückgezogen, da der vorliegende Vorschlag bereits in Bearbeitung war.

Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, daß eine Verkürzung des zusätzlichen Zeitraums – selbstverständlich unter Wahrung der erforderlichen Objektivität von Buchungsdaten – im Interesse aller beteiligten Organe liegt. Unter Verzicht auf die 1979 vorgeschlagene Technik der „vorläufigen Mittelbindungen“ und der sich daraus ergebenden Mittelübertragungen hält sie daher folgenden Vorschlag für sinnvoll:

1. Der Rechnungsabschluß wird vom 31. März auf den 28. Februar vorverlegt; dadurch wird ein Monat gewonnen, der in diesem Zusammenhang sehr wertvoll ist;
2. diese Verkürzung wird dadurch ermöglicht,
  - a) *Erste Bedingung:* daß die wenigen nach dem 28. Februar vorzunehmenden Berichtigungen, insbesondere der sogenannten Ausgaben der „zweiten Kategorie“<sup>13)</sup>, im folgenden Haushaltsjahr verbucht werden können.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 380/78 der Kommission verpflichtet sind, ihr folgendes zu übermitteln:

- zum 20. Januar die letzten Angaben über das abgelaufene Haushaltsjahr (Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 1). Sie sind endgültig im Falle der sogenannten Ausgaben der 1. Kategorie und vorläufig im Falle der sogenannten Ausgaben der 2. Kategorie<sup>13)</sup>. Die Verbuchung kann umgehend nach Eingang und Auswertung der Daten durch die Kommissionsdienststellen erfolgen;
- spätestens zum 20. Februar die Berichtigungen der sogenannten Ausgaben der 2. Kategorie (Art. 6 Abs. 2 Unterabsatz 2). Wegen der Kompliziertheit dieser Ausgaben kann diese Frist häufig nicht von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden, außerdem sind langwierige Überprüfungen innerhalb der Kommission erforderlich, bis sie im Haushaltsplan der Gemeinschaft verbucht werden. Der Vorschlag der Kommission sieht die Möglichkeit vor, die Unterschiede zwischen den am 20. Januar zu übermittelnden vorläufigen Angaben und den endgültigen Angaben, die nach Eingang (20. Februar) und Überprüfung der berichtigten Angaben ermittelt werden, im darauffolgenden Haushaltsjahr auszuwerten.

<sup>13)</sup> Bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, wird unterschieden zwischen:

- Ausgaben der „ersten Kategorie“: es handelt sich um alle Ausgaben, bei denen in der Regelung über die jeweilige gemeinsame Marktorganisation ein Betrag je Mengeneinheit festgesetzt ist, und
- Ausgaben der „zweiten Kategorie“: es handelt sich um die Ausgaben für den Ankauf von Erzeugnissen bei der Interventionsstelle, ihre Lagerhaltung und das Wiederinverkehrbringen.

- b) *Zweite Bedingung:* daß die Kommission ermächtigt wird, nach Anhörung des Fonds-Ausschusses nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eigenhändig alle Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel bei den Titeln 6 und 7 des Haushaltsplans vorzunehmen. Bei dem gegenwärtigen System, das einen Ratsbeschluß über die Mittelübertragungen vorsieht, bedarf es einer Frist von mindestens einem Monat (diese Frist wird für die Abwicklung sämtlicher praktischer Maßnahmen benötigt: Ausarbeitung des Mittelübertragungsantrags, Übersetzung, Vervielfältigung, Übermittlung an den Rat und Weiterleitung an das Parlament zur Kenntnisnahme, Prüfung und Beschlußfassung durch den Rat).

Wie vorstehend unter Buchstabe (Ziffer 2b) im Hinblick auf die in Artikel 21 vorgeschlagenen Änderungen erwähnt wurde, sind diese Mittelübertragungen wegen der Besonderheiten der Abteilung Garantie keine wirklichen Mittelübertragungen zur „Ermächtigung“, sondern Mittelübertragungen zur „Regulierung“.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich der Rat von Anfang an dieses Aspekts bewußt war, denn er hatte beim Erlaß der Haushaltsordnung im Jahr 1973 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Der Rat wird nach Maßgabe der Erfahrung darüber befinden, ob eine Lockerung des Verfahrens für die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Abteilung Garantie des EAGFL notwendig ist. Sollte diese Notwendigkeit bestehen, so behält es sich die Möglichkeit vor, die Kommission zu ermächtigen, derartige Mittelübertragungen in den Grenzen und unter den Bedingungen, die von Fall zu Fall festzulegen sind, vorzunehmen.“<sup>14)</sup>

Die Erfahrung, die man 1973 natürlich noch nicht hatte, macht nun deutlich, daß der jetzige Vorschlag der Kommission, der eine wesentliche Rationalisierung des Verfahrens bedeutet, die geeignete Lösung für das betreffende Problem ist, und die eigentliche Verantwortung der Organe im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie, völlig unberührt läßt.

## E. Verschiedene Anpassungen

Außerdem werden bei mehreren Artikeln Anpassungen oder gewisse Ergänzungen vorgeschlagen, die aufgrund der gewonnenen Erfahrung ratsam erscheinen und insbesondere zu einer präzisen Abfassung der Haushaltsordnung beitragen sollen.

Zu diesen Anpassungen ist im Rahmen dieser Begründung in der Regel nichts Besonderes zu bemerken. Eine Ausnahme bilden jedoch die nachstehend genannten Fälle.

<sup>14)</sup> Dok. R/2677/1f/73 FIN 716/ATO 174 (Add. 1 Rev. 4) Anlage jf.

### 1. Artikel 30 (Abführung der eigenen Mittel an die Gemeinschaft)

Dieser Artikel, der die Bereitstellung der eigenen Mittel betrifft, ist unvollständig, denn in technischer und buchmäßiger Hinsicht erfolgt diese Bereitstellung in zwei getrennten Phasen:

- erstens stellen die Mitgliedstaaten zu den in der geltenden Regelung vorgesehenen Terminen der Gemeinschaft die Mittel durch Gutschrift auf einem im Namen der Kommission bei den einzelstaatlichen Haushaltsverwaltungen eingerichteten Konto zur Verfügung;
- zweitens werden die betreffenden Mittelbeträge in die amtliche Buchführung der Kommission über die Ausführung der Einnahmeansätze des Haushaltsplans aufgenommen.

Die Vorschriften über die im Rahmen dieser beiden Phasen vorzunehmenden Umrechnungen von ECU in Landeswährung und umgekehrt sind genau festzulegen. Daher muß der Wortlaut des derzeitigen Artikels 30 angepaßt und ergänzt werden, um dieser Notwendigkeit uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Diese Anpassung muß mit einer Änderung von Artikel 9 Absatz 3 der Ratsverordnung Nr. 2891/77<sup>15)</sup> einhergehen; hierfür wird im übrigen demnächst ein Änderungsvorschlag vorgelegt.

### 2. Anpassung gewisser Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe

Die Artikel 52, 54, 56, 57 und 94 sehen bestimmte Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe vor, die untere oder obere Grenzen darstellen, die bei den verschiedenen Verfahren in diesem Bereich zu berücksichtigen sind (freihändige Vergabe, Konsultation des „Vergabebeirats“, Sicherheitsleistung usw.).

Bereits bei der Ausarbeitung der derzeitigen Haushaltsordnung im Jahr 1977 waren diese Beträge im Vergleich zur früheren Haushaltsordnung aus dem Jahre 1973 angepaßt und je nach dem um 50 bis 100 v. H. heraufgesetzt worden.

In Anbetracht der ständigen Steigerung der Lebenshaltungskosten – der belgische Verbraucherpreis-Index dürfte von 1975/76, Zeitpunkt, zu dem die in der derzeitigen Haushaltsordnung angegebenen Beträge berechnet wurden, bis Ende 1980 um etwa 40 v. H. gestiegen sein – und mit Rücksicht darauf, daß die neue Haushaltsordnung erst 1981/82 in Kraft treten wird, wird daher eine Anpassung um durchschnittlich 50 v. H. vorgeschlagen.

### 3. Artikel 58 (Richtlinien des Rates über öffentliche Bau- und Lieferaufträge)

Bekanntlich hat der Rat zwei Richtlinien erlassen, die eine bereits 1971 (305/EWG) über öffentliche Bauaufträge und die andere 1977 (62/EWG) über öffentliche

Lieferaufträge, denen die Mitgliedstaaten durch Einführung der erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften nachkommen müssen.

Es wäre daher zweckmäßig, diese Leitlinien auch im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird Artikel 58 ergänzt:

- durch den Hinweis auf die Richtlinie über die öffentlichen Lieferaufträge (die in der derzeitigen Fassung noch nicht erwähnt ist);
- durch die Bestimmung, daß ausführlichere und genauere Vorschriften in diesem Bereich im Rahmen der „Durchführungsbestimmungen“ ausgearbeitet werden; diese sind gemäß Artikel 121 der Haushaltsordnung (Artikel 106 der derzeitigen Fassung) durch Verordnung der Kommission zu erlassen.

### 4. Artikel 116 (Nahrungsmittelhilfe)

In den derzeitigen Bestimmungen über die Nahrungsmittelhilfe wird die Behandlung dieses Bereichs der des EAGFL, Abteilung Garantie, gleichgestellt.

Es gibt jedoch eine Reihe von Maßnahmen, also Ausgaben, die von der Kommission direkt (und nicht von den Mitgliedstaaten über die „Zahlstellen“) getätigt werden.

Daher ist klarzustellen, daß die haushaltsmäßige Abwicklung dieser Ausgaben nicht im Rahmen der Sonderbestimmungen über die Abteilung Garantie und die Nahrungsmittelhilfe, sondern nach den im allgemeinen Teil der Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften erfolgt.

Dies wird in dem neuen Absatz 2 von Artikel 116 des beigefügten Entwurfs zum Ausdruck gebracht.

### F. Änderungen aufgrund der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 13. Juni 1978

Beim Erlaß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 war vorgesehen worden<sup>16)</sup>, daß der Rechnungshof – der gerade erst errichtet worden war und daher nur zu gewissen Bestimmungen hatte Stellung nehmen können – später eine ergänzende Stellungnahme zur Haushaltsordnung abgeben würde. Der Rechnungshof hat der Kommission am 13. Juni 1978 seine endgültige Stellungnahme übermittelt.

Diese Stellungnahme – siehe Anlage IV – wurde mit der größten Aufmerksamkeit geprüft; daher spiegelt der beigefügte Vorschlag die Anregungen des Rechnungshofs wider, die bei den Artikeln 10<sup>17)</sup>, 18, 20, 32, 37, 57<sup>18)</sup>, 58, 68, 78, 79, 80, 85 und 94 berücksichtigt werden konnten.



<sup>15)</sup> ABL. EG Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977

<sup>16)</sup> Siehe ABL. EG Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, Seite 1, vierte „Erwägung“.

<sup>17)</sup> Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Vorschlag betreffend die Einführung der ECU.

<sup>18)</sup> Diese Anregung schlägt sich in einer redaktionellen Änderung von Artikel 50 nieder.



**Anlagen**

ANLAGE I – Neues Schema für die Darstellung der getrennten  
Mittel im Haushaltsplan

ANLAGE II – Vergleich der Bestimmungen über die Mittelübertragungen

ANLAGE III – Vergleich bestimmter Termine

ANLAGE IV – Stellungnahme des Rechnungshofs vom 13. Juni 1978

### Neues Schema für die Darstellung der getrennten Mittel im Haushaltsplan

| Art. | Posten | Bezeichnung | Verpflichtungsermächtigungen |              | Zahlungsermächtigungen |              |
|------|--------|-------------|------------------------------|--------------|------------------------|--------------|
|      |        |             | Mittel 1981*                 | Mittel 1980* | Mittel 1981*           | Mittel 1980* |
|      |        |             |                              |              |                        |              |
|      |        |             |                              |              |                        |              |
|      |        |             |                              |              |                        |              |

32

## Anlage I/2

## Neues Schema für die Darstellung der getrennten Mittel im Haushaltsplan

KAPITEL...:

| Ausführung *<br>1979 |           | ERLÄUTERUNGEN                                                                                             |  |           |                        |
|----------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|------------------------|
| Mittelbindungen      | Zahlungen |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           | Posten (oder Artikel) . . .                                                                               |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           | Als Hinweis dienender Fälligkeitsplan                                                                     |  |           |                        |
|                      |           | Mittelbindungen                                                                                           |  | Zahlungen |                        |
|                      |           | Vor 1980 vorgenommene Mittelbindungen, für die aus neuen Zahlungsermächtigungen Zahlungen zu leisten sind |  | 1980      | 1981                   |
|                      |           |                                                                                                           |  |           | Frühere Haushaltsjahre |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           | Restmittel aus 1979                                                                                       |  |           |                        |
|                      |           | Mittel 1980                                                                                               |  |           |                        |
|                      |           | Mittel 1981                                                                                               |  |           |                        |
|                      |           | INSGESAMT                                                                                                 |  |           |                        |
|                      |           | Posten (oder Artikel) . . .                                                                               |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           | Als Hinweis dienender Fälligkeitsplan                                                                     |  |           |                        |
|                      |           | Mittelbindungen                                                                                           |  | Zahlungen |                        |
|                      |           | Vor 1980 vorgenommene Mittelbindungen, für die aus neuen Zahlungsermächtigungen Zahlungen zu leisten sind |  | 1980      | 1981                   |
|                      |           |                                                                                                           |  |           | Frühere Haushaltsjahre |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           |                                                                                                           |  |           |                        |
|                      |           | Restmittel aus 1979                                                                                       |  |           |                        |
|                      |           | Mittel 1980                                                                                               |  |           |                        |
|                      |           | Mittel 1981                                                                                               |  |           |                        |
|                      |           | INSGESAMT                                                                                                 |  |           |                        |

\* Als Beispiel angegebene Haushaltsjahre

# Vergleich der Bestimmungen über die Mittelübertragungen (Artikel 21 der Haushaltsordnung)

## 1. Derzeitiger Stand

| Einzelplan Kommission                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                          | Einzelpläne<br>Rat und Parlament                                                                                                       | Sonstige Einzelpläne<br>(Gerichtshof und Rechnungshof)                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich                                                                                                                                                                                                                                                                   | Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
| Titel 1 und 2                                                                                                                                                                                                                                                             | a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln.<br>b) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Kapiteln innerhalb der Titel, nachdem sie die Haushaltsbehörde zwei Wochen vorher hierüber unterrichtet hat.                               | – Sie beschließen sämtliche Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans.<br>– Sie unterrichten die Kommission über ihren Beschluß. | – Sie schlagen der Kommission Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln zur Beschlußfassung vor.<br>– Sie schlagen der Kommission zwecks Weiterleitung an die Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor. |
| Titel 6 und 7                                                                                                                                                                                                                                                             | a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln bis zum 31. März.<br>b) Sie schlägt dem Rat – der bis zum 31. März beschließt – die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor. Das Parlament wird über die Mittelübertragungen unterrichtet. |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
| Nahrungsmittelhilfe                                                                                                                                                                                                                                                       | Sie beschließt die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel bis zum 31. März.                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
| Sonstige Titel                                                                                                                                                                                                                                                            | a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln.<br>b) Sie schlägt der Haushaltsbehörde alle Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor.                                                                                                      |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                          | nichtgetrennte Mittel<br><br>getrennte Mittel<br>(= Zahlungsermächtigungen)                                                            |                                                                                                                                                                                                                                       |
| 2. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans von verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen.                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3. Unterscheidung im Verfahren zwischen Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen und Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Zahlungsermächtigungen (Mittel des betreffenden Haushaltsjahrs). |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                        | Keine besonderen Bestimmungen im derzeitigen Text der Haushaltsordnung.                                                                                                                                                               |
| 4. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zwischen getrennten Mitteln und nichtgetrennten Mitteln.                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                       |

II. Vorschlag

| Einzelplan Kommission                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Einzelpläne<br>Rat und Parlament                                                                                                                                                                                                        | Sonstige Einzelpläne<br>(Gerichtshof und Rechnungshof) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Bereich                                                                                                     | Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                        |
| Titel 1 und 2<br>Titel 6 und 7<br><br>Nahrungs-<br>mittelhilfe<br>Sonstige Titel                            | Keine Änderung (+)<br>a) Sämtliche Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans einschließlich derjenigen von Kapitel zu Kapitel werden von der Kommission nach Konsultation des Fondsausschusses bis zum 28. Februar vorgenommen.<br>b) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde.<br>Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel werden bis zum 28. Februar vorgenommen.<br>Keine Änderung (+) | Keine Änderung (+)                                                                                                                                                                                                                      | Keine Änderung (+)                                     |
| (+) vorbehaltlich der nachstehenden Punkte 1 bis 4                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                        |
| 1. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans von aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mitteln   | nichtgetrennte Mittel<br><br>getrennte Mittel<br>(Zahlungsermächtigungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | : sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Haushaltsbehörde zu genehmigen<br>: sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Kommission zu beschließen |                                                        |
| 2. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans von noch vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen       | zwischen Posten und Art.<br>zwischen Kapiteln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | : von der Kommission zu beschließen<br>: von der Haushaltsbehörde zu beschließen                                                                                                                                                        |                                                        |
| 3. Unterscheidung im Verfahren zwischen (Mittel des betreffenden Haushaltsjahrs)                            | Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen<br>Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Zahlungsermächtigungen                                                                                                                                                                                                                         | keine Änderung<br><br>sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Kommission zu beschließen                                                                                                     |                                                        |
| 4. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zwischen getrennten Mitteln und nichtgetrennten Mitteln |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | : sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Haushaltsbehörde zu beschließen                                                                                                                   |                                                        |

# Vergleich zwischen den derzeitigen und den vorgeschlagenen Terminen

|                                                                                          | Derzeitiger Termin     | Vorgeschlagener Termin   | Vergleich/Frist                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| – Letzer Termin für die Vornahme von Mittelbindungen                                     | 31. Dezember           | 31. Dezember             | unverändert                       |
| – Letzter Termin für die Annahme der Auszahlungsanordnungen durch die Finanzkontrolle    | 31. Dezember           | 31. Dezember             | unverändert                       |
| – Letzter Termin für die Annahme der Auszahlungsanordnungen durch den Rechnungsführer    | nicht vorgesehen       | 10. Januar               | neu                               |
| – Letzter Termin für die Ausführung der Zahlungen durch den Rechnungsführer              | 15. Januar             | 15. Januar               | unverändert                       |
| – Rechnungsabschluß EAGFL-Abteilung Garantie                                             | 31. März               | 28. Februar              | 1 Monat früher                    |
| – Angaben der übrigen Organe für die Haushaltsrechnung                                   | 1. April               | 1. März                  | 1 Monat früher                    |
| – Anträge auf nichtautomatische Mittelübertragungen aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr | 21. April              | 1. Februar <sup>1)</sup> | 80 Tage früher                    |
| – Verzeichnis der automatischen Mittelübertragungen aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr | 1. April <sup>2)</sup> | 15. April                | 15 Tage später                    |
| – Ausstellung der Haushaltsrechnung                                                      | 1. Juni                | 15. April                | 1 1/2 Monate früher <sup>4)</sup> |
| – Vorlage der „Bemerkungen“ des Rechnungshofs                                            | 15. Juli               | 15. Juli <sup>3)</sup>   |                                   |
| – Vorlage der Antworten der Organe                                                       | 31. Oktober            | 15. Oktober              | 15 Tage früher                    |
| – endgültige Vorlage des Berichts des Rechnungshofs                                      | 30. November           | 15. November             | 15 Tage früher                    |

<sup>1)</sup> Bis zum 15. März für den EAGFL – Abteilung Garantie.

<sup>2)</sup> Dieser Termin ist ein Fehler im derzeitigen System: er kann nicht eingehalten werden.

<sup>3)</sup> Nach dem neuen Vorschlag handelt es sich um die Vorlage des Berichts des Rechnungshofs, nicht nur der „Bemerkungen“.

<sup>4)</sup> Der Rechnungshof verfügt über drei Monate (vom 15. April bis 15. Juli) zur Ausarbeitung des Berichts (zur Zeit verfügt er über 1 1/2 Monate (vom 1. Juni bis 15. Juli) zur Ausarbeitung der „Bemerkungen“).

Anlage IV

Europäische Gemeinschaften

Rechnungshof

Luxemburg, den 13. Juni 1978

Herrn Roy JENKINS

Präsident der Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften

Rue de la Loi 200  
**B-1049 Brüssel**

Herr Präsident,

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1977 habe ich dem Rat die Stellungnahme des Rechnungshofs zu Artikel 85 bis 91 (Rechnungsprüfung) des Entwurfs der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften übermittelt und eine weitere Stellungnahme des Rechnungshofs zu sämtlichen Bestimmungen des Entwurfs der Haushaltsordnung in Aussicht gestellt.

Bei der Annahme der Haushaltsordnung am 21. Dezember 1977 haben sich die Kommission und der Rat ausdrücklich verpflichtet, gegebenenfalls sämtliche Bestimmungen noch einmal zu prüfen, sobald die ergänzende Stellungnahme des Rechnungshofs vorliegt.

Ich erlaube mir, Ihnen heute die endgültige Stellungnahme des Rechnungshofs zu der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu überreichen.

Der Rechnungshof hielt es nicht für angebracht, sich in der beigefügten Stellungnahme zu dem Termin zu äußern, der in Artikel 83 der Haushaltsordnung für die Übermittlung der Bemerkungen vorgesehen ist, die ihm zur Aufnahme in seinen Jahresbericht geeignet erscheinen. Er hat mich jedoch beauftragt, Sie davon zu unterrichten, daß er wegen der Kürze der Frist, die zwischen diesem Termin und dem für die Übermittlung der Haushaltsrechnung vorgesehenen Termin liegt, Bedenken hegt. Der Rechnungshof wird diese Frage wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Lichte einer längeren Erfahrung prüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident

Michael N. MURPHY

## Stellungnahme des Rechnungshofs betreffend die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

### DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINDCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 78 h des EGKS-Vertrags, Artikel 209 des EWG-Vertrags und Artikel 183 des EAG-Vertrags,

gestützt auf den Antrag des Präsidenten des Ministerrats vom 14. November 1977, zu den den Rechnungshof betreffenden Bestimmungen im Entwurf der Haushaltsordnung Stellung zu nehmen,

gestützt auf die vom Rechnungshof verabschiedete Stellungnahme zu Artikel 85 bis 91 (Rechnungsprüfung) des Entwurfs der Haushaltsordnung, die dem Ratspräsidenten mit Schreiben vom 2. Dezember 1977 mit dem ausdrücklichen Hinweis übermittelt wurde, der Rechnungshof werde eine weitere Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltsordnung abgeben,

gestützt auf den zweiten Erwägungsgrund der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, wonach sämtliche Bestimmungen dieser Haushaltsordnung überprüft werden sollen, sobald die ergänzende Stellungnahme des Rechnungshofs vorliegt,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, wonach die Haushaltsordnung gemäß den in den Verträgen hierfür vorgesehenen Verfahren überprüft wird, nachdem der Rechnungshof dazu Stellung genommen hat —

hat folgende Stellungnahme verabschiedet

Der Rechnungshof ist zunächst der Auffassung, daß ein Bezugsvermerk mit dem Wortlaut „gestützt auf die Stellungnahme des Rechnungshofs“ in die Bezugsvermerke der Haushaltsordnung aufgenommen werden muß und infolgedessen die Gründe für die Beibehaltung des zweiten und vierten Erwägungsgrundes, in denen von der bereits zu einem Teil der Haushaltsordnung abgegebenen Stellungnahme die Rede ist, entfallen.

### Titel I – Allgemeine Grundsätze

#### Artikel 1

Der Rechnungshof stellt fest, daß Artikel 1 Absatz 3 in bezug auf die Art der Tätigkeiten der Gemeinschaft, die zu einer Ausgabe führen können, keine Begrenzung vorsieht. Die Bestimmung sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Die vorstehend bezeichneten Ausgaben decken nur die Kosten der Tätigkeiten, die sich aus dem Mandat ergeben, das den Organen durch die Verträge oder durch die aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen wurde.“

#### Artikel 10

Der Rechnungshof geht davon aus, daß über die Haushaltsordnung hinaus eine Sonderregelung für die Anwendung der ERE auf die Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften in Vorbereitung ist.

Wegen des fragmentarischen Charakters der Bestimmungen über die ERE ist die Notwendigkeit einer Koordination auf diesem Gebiet besonders hervorzuheben.

Abgesehen von diesem allgemeinen Erfordernis sollten die Worte „die Summe folgender Beträge“ in Absatz 1 durch die genauere Formulierung „die Gesamtheit folgender Beträge“ ersetzt werden, die sich im Entwurf der Verordnung über die ERE befindet.

Des weiteren ist der Rechnungshof der Meinung, daß es nützlich wäre, Artikel 1 durch die Einführung eines Mechanismus zur regelmäßigen Anpassung der genannten Beträge zu ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Wertes der ERE durch die Kommission sollte der als Fußnote angebrachte (und wegen wiederholter Abänderung der ursprünglichen Mitteilung der Kommission unvollständige) Verweis auf das Amtsblatt Nr. C 21 vom 30. Januar 1976 gestrichen werden; statt dessen sollte folgender Passus unmittelbar in den Text aufgenommen werden: „Das Berechnungsverfahren wird von der Kommission durch geeignete Bestimmungen geregelt, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.“

### Titel II – Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans

#### Artikel 15

Der Rechnungshof bemerkt, daß Artikel 2 die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel, Artikel und Posten vorsieht und nach Absatz 3 der Eingliederungsplan hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird.

Aus diesen Bestimmungen geht nicht eindeutig hervor, ob der Eingliederungsplan eine Aufteilung in Posten vorsieht und ob diese, vor allem hinsichtlich der in Artikel 21 behandelten Mittelübertragungen, verbindlich ist.

Nach Meinung des Rechnungshofs ist hier eine Klarstellung erforderlich.

### Titel III – Ausführung des Haushaltsplans

#### Artikel 18

Der Rechnungshof ist der Meinung, daß die Bestimmung, wonach die Befugnis zu der Entscheidung, ob über die Sichtvermerksverweigerung des Finanzkontrollen hinweggegangen werden soll, nicht weiter übertragen werden darf, durch einen Hinweis auf Artikel 23 und 24 ergänzt werden sollte, in denen gleichartige Entscheidungen behandelt werden.

#### Artikel 20

Nach Artikel 20 Absatz 4 werden die unterstellten

Rechnungsführer „unter den gleichen Bedingungen“ ernannt wie der Rechnungsführer selbst, doch es fehlen genauere Angaben über das Ernennungsverfahren (z. B. auf Vorschlag des Rechnungsführers usw.).

Der Rechnungshof unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine genauere Bestimmung für diesen Bereich vorzusehen, zumal es sich um unmittelbar verantwortliche Beamte handelt (Artikel 70) und im Unterschied zu den für die Finanzkontrolleure geltenden Bestimmungen ein Hinweis auf Durchführungsmodalitäten zur Erstellung einschlägiger Sonderbestimmungen fehlt.

Ebenso sollten die Bestimmungen dieses Artikels analog zu den für die Finanzkontrolleure (Artikel 19 Absatz 4) geltenden Bestimmungen ergänzt werden, um zu gewährleisten, daß Verfügungen, die die Organe gegenüber den Rechnungsführern treffen, in geeigneter Form bekanntgemacht werden.

#### *Artikel 24 Absatz 2*

Der Rechnungshof empfiehlt, das Wort „begründeten“ vor das Wort „Annullierungsvorschlag“ zu setzen.

#### *Artikel 32 Absatz 3*

Der Rechnungshof schlägt vor, die Worte „entsprechend dem tatsächlichen Bedarf“ zu streichen, da sie als Voraussetzung für die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen aufgefaßt werden könnten.

#### *Artikel 37 Absatz 2 zweiter Unterabsatz*

Dieser Unterabsatz sollte wie folgt lauten:

„Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Vorgänge abgeschlossen werden.“

### **Titel IV – Auftragsvergabe, Bestandsverzeichnisse und Rechnungsführung**

#### *Artikel 50 Absatz 2*

Der Rechnungshof hält es für zweckmäßig, die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb im Supplement zum Amtsblatt zu veröffentlichen, um ihnen in der Gemeinschaft die erforderliche Publizität zu verschaffen, wie es bereits bei den Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten nach der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinien Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972 und Nr. 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 der Fall ist.

#### *Artikel 52*

Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist nach Buchstabe c) zulässig, wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben.

Es könnte darauf hingewiesen werden, daß in diesen Fällen eine freihändige Vergabe nur dann zulässig ist,

wenn die ursprünglichen Bedingungen der Auftragsvergabe nicht grundlegend geändert worden sind.

#### *Artikel 57*

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, Aufträge über bestimmte „Lieferungen, Bau- oder sonstige Leistungen“ nach einem vereinfachten Verfahren (lediglich gegen Rechnung) zu vergeben.

In Artikel 50 Absatz 1 dritter Unterabsatz ist dagegen das vereinfachte Verfahren nur für „Aufträge“ vorgesehen. Der Wortlaut der beiden Artikel stimmt also nicht überein.

#### *Artikel 58*

Der Rechnungshof stellt fest, daß die Organe nicht nur die in Artikel 58 erwähnten Bestimmungen über öffentliche Arbeiten zu beachten haben sollten, sondern auch die Bestimmungen über öffentliche Lieferaufträge (Richtlinie Nr. 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976). Da die Bestimmungen der Richtlinie an mehreren Stellen von den Bestimmungen dieses Abschnitts der Haushaltsordnung abweichen, schlägt der Rechnungshof vor, den Anfang des Artikels 58 wie folgt zu ändern: „Bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ, unbeschadet der durch diese Haushaltsordnung festgelegten Bestimmungen, die vom Rat . . .“.

#### *Artikel 61 dritter Absatz*

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von unbeweglichem Vermögen oder Großanlagen müßte in geeigneter Weise eingeschränkt werden. Sie müßte beispielsweise an die Bedingungen geknüpft werden, daß der Empfänger die Gebäude und Großanlagen benutzt, um zur Verwirklichung der Ziele des Organs (Forschung, Verbreitung der Kenntnisse usw.) beizutragen. Der Rechnungshof müßte ebenfalls über Maßnahmen dieser Art unterrichtet werden, damit er sich vergewissern kann, daß das Prinzip der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt bleibt.

### **Titel V – Verantwortung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter**

#### *Artikel 68*

Der Rechnungshof stellt fest, daß unter den Fällen, in denen der Anweisungsbefugte wegen Nichtbeachtung der Haushaltsordnung verantwortlich ist, zwar die unterlassene und die verzögerte Erteilung von Einziehungsanordnungen, nicht aber die unterlassene und die verzögerte Erteilung von Auszahlungsanordnungen erwähnt wurde, obwohl beide die Haftung des Organs gegenüber Dritten bewirken können.

#### *Artikel 70 Absatz 1 zweiter Unterabsatz*

Die Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer sind bei Verlust oder Beschädigung der Gelder, Werte und Dokumente verantwortlich, wenn sie deren Verlust oder Beschädigung durch „vorsätzliches“ oder „grob fahrlässiges“ Handeln herbeigeführt haben.

Die Haftung der Rechnungsführer für die ihnen anvertrauten Gegenstände ist also auf die Fälle beschränkt, in denen Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, d. h., sie unterliegen praktisch der gleichen Regelung wie alle übrigen Beamten (einschließlich der Rechnungsführer in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle) auf der Grundlage des Artikels 22 des Statuts, wonach bei „schwerwiegendem Verschulden“ Schadenersatz zu leisten ist.

Die Rechnungsführer müßten im Gegenteil angesichts ihrer besonderen Stellung stärker als alle übrigen Beamten, und zwar auch für leicht fahrlässiges Handeln, zur Verantwortung gezogen werden können. Dies gilt um so mehr als die Rechnungsführer den übrigen Beamten gegenüber besondere Vorteile in Form einer Versicherung gegen finanzielle Risiken und eines Garantiefonds genießen.

#### *Artikel 70 Absatz 2*

Die in bezug auf die Rechnungsführer geäußerten Gedanken gelten angesichts der Verantwortung, die die Zahlstellenverwalter tragen, auch für diese.

### **Titel VI – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

#### *Artikel 78*

Der zweite Absatz des Artikels 78, wonach die Aufgaben der Bediensteten des Rechnungshofs besonders bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden müssen, könnte die Prüfungstätigkeit behindern, weil sich die Art und die Dauer der Kontrolle schwierig im voraus festlegen lassen.

Der zweite Absatz von Artikel 78 müßte um so mehr gestrichen werden, als er den Rechnungshof bei der Wahrnehmung seiner Befugnis, seine Dienste selbständig zu organisieren, behindert.

#### *Artikel 79 und 80*

Der Hinweis auf Artikel 18 und 19 der Verordnung Nr. 2891/77 ist fehlerhaft; es handelt sich um Artikel 17 und 18 dieser Verordnung.

### **Titel XI – Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### *Artikel 106*

Die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung ergänzen häufig die Bestimmungen der Haushaltsordnung selbst. Daher ist es wichtig, daß der Rechnungshof, ebenso wie die Organe der Gemeinschaften, die eine Stellungnahme zu den Durchführungsbestimmungen abzugeben haben, an deren Ausarbeitung mitwirken kann.

Nach Meinung des Rechnungshofs sollten in die Durchführungsbestimmungen Sonderregelungen für die Finanzkontrolleure aufgenommen werden, um die Wirksamkeit der Haftung dieser Bediensteten zu gewährleisten (Artikel 19 und 69 der Haushaltsordnung).

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof auf seiner Sitzung vom 8. Juni 1978 verabschiedet.

Für den Rechnungshof

Der Präsident

Michael N. Murphy